

Cherry AG, München

Formwechsel in eine Europäische Gesellschaft (SE) unter
der Firma Cherry SE, München

Prüfung der Kapitaldeckung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO

25. April 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B. GEGENSTAND DES FORMWECHSELS	4
I. Formwechselnde Umwandlung in eine SE	4
II. Rechtliche Verhältnisse	6
III. Wirtschaftliche Verhältnisse	8
1. Vermögenslage der Cherry AG	8
2. Ertragslage der Cherry AG	10
C. GEGENSTAND UND UMFANG DER PRÜFUNG	14
D. ERMITTLUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES	16
I. Bewertungsverfahren und Vorgehensweise	16
II. Bewertungsüberlegungen des Vorstands der Cherry AG	17
III. Kapitaldeckungsprüfung durch das handelsrechtliche Reinvermögen	17
IV. Kapitaldeckungsprüfung durch den an einem öffentlichen Wertpapiermarkt festgestellten Unternehmenswert (Börsenkurs)	18
V. Kapitaldeckungsprüfung durch einen Ertragswert	19
VI. Kapitaldeckungsprüfung mittels multiplikatorbasierter Bewertungsverfahren	22
VII. Bewertungsstichtag	23
VIII. Beurteilung der Kapitaldeckung	23
E. ZUSAMMENGEFASSTES PRÜFUNGSERGEBNIS	24



Anlagen

- Anlage 1: Umwandlungsplan über die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG mit Sitz in München in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (beurkundete Fassung vom 8. April 2022, UVZ-Nr. H 1549/2022 des Notars Sebastian Herrler, München)
- Anlage 2: Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Fassung vom 1. Oktober 2019, sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
EUR	Euro
Cherry AG	Cherry AG, München
Cherry SE	Cherry SE, München
Cherry-Gruppe	Cherry AG, München, inkl. ihrer Tochtergesellschaften
ff.	fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
Gesellschaft	→ siehe Cherry AG
GJ	Geschäftsjahr
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW RS HFA 10	IDW Stellungnahme zu Rechnungslegung: Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses (Stand: 29. November 2012)
IDW S 1	IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 in der Fassung vom 2. April 2008)
i.S.d.	im Sinne des



i.V.m.	in Verbindung mit
Mio.	Millionen
SE	Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
UmwG	Umwandlungsgesetz

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Cherry AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“ oder „Cherry AG“) mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 266697, beabsichtigt, eine formwechselnde Umwandlung in die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea bzw. SE) unter der Firma Cherry SE (im Folgenden „Cherry SE“) gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO durchzuführen.

Vor der Zustimmung der Hauptversammlung zur Umwandlung ist gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO von einem unabhängigen Sachverständigen zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe des Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt („ausreichende Kapitaldeckung“).

Vor diesem Hintergrund hat uns der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim Landgericht München I mit Beschluss vom 3. Februar 2022 auf Antrag der Cherry AG bzw. ihres Vorstandes als unabhängigen Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. §§ 60, 10 UmwG bestellt.

Mit Mandatsvereinbarung vom 15. Februar 2022 hat uns die Cherry AG beauftragt, die Prüfung der Werthaltigkeit des Nennbetrags des gezeichneten Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen sowie der Erstellung einer Bescheinigung über die Werthaltigkeit der Nettovermögenswerte vorzunehmen.

Wir haben die Prüfung vom Februar bis April 2022 durchgeführt. Unseren Arbeiten liegt der Kenntnisstand vom 25. April 2022 zugrunde. Bei der Durchführung der Prüfung standen uns im Wesentlichen die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- ▶ Jahresabschluss der Cherry AcquiCo GmbH, München, für das Geschäftsjahr 2020 und der Jahresabschluss der Cherry AG, München, für das Geschäftsjahr 2021;
- ▶ Konzernabschlüsse der Cherry AcquiCo GmbH, München, und der Cherry Holding GmbH, Auerbach, für das Geschäftsjahr 2020 sowie der Konzernabschluss der Cherry AG, München, für das Geschäftsjahr 2021;
- ▶ Mittelfristplanung der Cherry-Gruppe für die Jahre 2022 bis 2026;
- ▶ Umwandlungsplan über die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG mit Sitz in München in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (beurkundete

Fassung vom 8. April 2022, UVZ-Nr. H 1549/2022 des Notars Sebastian Herrler, München);

- ▶ Entwurf des Umwandlungsberichts des Vorstands der Cherry AG über die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG mit Sitz in München in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft mit Stand vom 21. April 2022;
- ▶ Satzung der Cherry AG i.d.F. vom 23. Juni 2021;
- ▶ Satzung der Cherry SE in Form der Anlage zum Umwandlungsplan in der Fassung der Beurkundung vom 8. April 2022 (UVZ-Nr. H 1549/2022 des Notars Sebastian Herrler, München);
- ▶ Bewertungsüberlegungen der Gesellschaft zum Unternehmenswert der Cherry AG einschließlich ihrer Beteiligungen sowie
- ▶ verschiedene sonstige wirtschaftliche und rechtliche Begleitdokumentationen.

Darüber hinausgehende Auskünfte wurden uns vom Vorstand der Cherry AG sowie durch die von ihm beauftragten Mitarbeiter bereitwillig erteilt.

Bei der Durchführung unserer Prüfungstätigkeit haben wir uns auf Auskünfte, Unterlagen und Ausarbeitungen der Cherry AG gestützt. Eigenständige Bewertungsleistungen haben wir nicht erbracht.

Bei unserer Prüfungstätigkeit haben wir die "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" gemäß dem Standard S 1 in der Fassung vom 2. April 2008 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 1 in der Fassung vom 2. April 2008) sowie die IDW-Stellungnahme „Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses (IDW RS HFA 10)“ beachtet, da es sich um einen Formwechsel handelt, bei dem Gläubigerschutz und Schuldendeckungspotenzial zu berücksichtigen sind.

Der Vorstand der Cherry AG hat uns eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, dass uns alle Angaben, die für die Erstellung dieser Prüfung von Bedeutung sind, richtig und vollständig zugänglich gemacht worden sind.

Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 ff. HGB haben wir nicht vorgenommen. Diese gehörten nicht zu unserem Auftrag.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Demgemäß gilt gemäß Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für unsere Leistungen eine Haftungsobergrenze von EUR 4 Mio. bzw. EUR 5 Mio.

Die vorliegende Stellungnahme dient der Information der Cherry AG sowie der Einreichung beim Handelsregister und darf nicht für andere Zwecke verwendet, insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden. Veröffentlichungen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung zur geplanten formwechselnden Umwandlung erfolgen, sowie eine Weitergabe an das zuständige Registergericht schließen wir von dieser Weitergaberestriktion aus. Wir weisen darauf hin, dass wir auch im Falle einer rechtlich erforderlichen Weitergabe bzw. Zugänglichmachung an Dritte keinerlei Verpflichtung, Verantwortung oder Sorgfaltspflichten für die Inhalte unseres Berichts übernehmen, außer es ist in unserer Mandatsvereinbarung ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Wenn Dritte in irgendeiner Weise Inhalte unseres Berichts verwenden, geschieht dies auf deren eigene Verantwortung.

Die nachfolgenden Darstellungen werden grundsätzlich gerundet ausgewiesen. Da die Berechnungen mit den exakten, ungerundeten Werten erfolgten, können sich daher bei Addition oder Subtraktion der Werte darstellungsbedingt Rundungsabweichungen ergeben.

B. GEGENSTAND DES FORMWECHSELS

I. Formwechselnde Umwandlung in eine SE

In dem Umwandlungsplan gemäß Art. 37 Abs. 4 der SE-VO betreffend die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in die Rechtsform der SE unter der Firma Cherry SE, wird der Formwechsel folgendermaßen begründet: „Die formwechselnde Umwandlung in die Rechtsform der SE soll der Bedeutung der europa- und weltweiten Geschäftsaktivitäten der Cherry AG Ausdruck verleihen und die Positionierung der Cherry AG als internationales und europäisches Unternehmen stärken. Durch die formwechselnde Umwandlung kann die Cherry AG das Wachstum und die etablierte gesellschaftsrechtliche Struktur mit einem dualistischen Verwaltungssystem in der modernen und europäisch geprägten Rechtsform der SE fortführen.“

Die Umwandlung der Cherry AG in die Rechtsform der SE hat weder die Auflösung der Cherry AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der Cherry SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht ebenfalls aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

Das eingetragene Grundkapital der Cherry AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 24.300.000,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehende Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag (derzeitige Stückzahl 24.300.000) wird zum Grundkapital der Cherry SE.

Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Cherry AG sind, werden Aktionäre der Cherry SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an auf den Inhaber lautenden Stückaktien am Grundkapital der Cherry SE, wie sie unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Cherry AG beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt besteht.

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam und dieser Tag ist der Umwandlungszeitpunkt. Der Umwandlungszeitpunkt ist zum Datum dieser Stellungnahme aufgrund des durchzuführenden Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens sowie der ausstehenden Beschlussfassung der Hauptversammlung der Cherry AG, die für den 8. Juni 2022 geplant ist, noch nicht bekannt.



Der Sitz der Cherry SE wird weiterhin München, Deutschland, sein; dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.

II. Rechtliche Verhältnisse

Die Cherry AG hat ihren Sitz in München und ist seit dem 2. Juni 2021 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 266697 eingetragen. Die Gesellschaft ist mit Gesellschafterbeschluss vom 25. Mai 2021 durch formwechselnde Umwandlung der Cherry Holding GmbH (vormals Cherry AcquiCo GmbH), München (Amtsgericht München, HRB 263478), entstanden.

Mit Wirkung zum 30. September 2020 hat die Cherry AcquiCo GmbH sämtliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten sowie Mitarbeiter der Cherry Holding GmbH, Auerbach (Amtsgericht Amberg, HRB 5974), inkl. aller Tochtergesellschaften, im Rahmen eines Anteilerwerbs übernommen. Mit Eintragung zum 19. April 2021 wurde die bisherige Tochtergesellschaft Cherry Holding GmbH, Auerbach, auf die Muttergesellschaft Cherry AcquiCo GmbH rückwirkend zum 1. Januar 2021 verschmolzen. Im Rahmen dieser Verschmelzung wurde die Cherry AcquiCo GmbH in die Cherry Holding GmbH umfirmiert.

Die Satzung der Gesellschaft in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 23. Juni 2021. Die inländische Geschäftsanschrift lautet: Einsteinstraße 174, c/o Design Offices Bogenhausen, 81677 München, Deutschland.

Das eingetragene Grundkapital der Cherry AG beträgt EUR 24.300.000,00 und ist in 24.300.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Cherry AG ist gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften ein weltweit tätiger Hersteller von Computer-Eingabegeräten und High-End-Switches für mechanische Tastaturen. Die Gesellschaft ist seit dem 29. Juni 2021 börsennotiert, ihre Aktien werden im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard gehandelt. Die Aktien sind ferner in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutsche Börse AG handelbar.

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten, Verwalten, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen, die direkt oder indirekt auf dem Gebiet der Entwicklung und des Designs, der Herstel-

lung, des Vertriebs sowie des Im- und Exports von Computer-Eingabegeräten, mechanischen Schaltern und Hardware sowie von IT -basierten und IT- unterstützenden Produkten und Peripherie-Geräten, einschließlich Sicherheits- und sonstigen Systemen und Software tätig sind, sowie die Erbringung von nicht erlaubnispflichtigen Dienstleistungen (einschließlich Verwaltungs- und Managementleistungen) für andere Unternehmen einschließlich Konzerngesellschaften unter anderem auf dem Gebiet Finance, Human Resources, IT, Controlling, Datenschutz, Materialwirtschaft, Auftragsverwaltung, Logistik und Lagermanagement, strategischer und operativer Einkauf und Beschaffung sowie Kundendienst.

Die Cherry AG ist die Holdinggesellschaft der Cherry-Gruppe und verfügt mit Stand zum 31. März 2022 insgesamt über neun unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften im In- und Ausland, wobei die operative Geschäftstätigkeit von sieben dieser Tochtergesellschaften ausgeübt wird.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Vermögenslage der Cherry AG

Die Bilanzen der Cherry AG (HGB-Einzelabschluss) zum 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 sowie 31. Dezember 2021 stellen sich gemäß den mit uneingeschränkten Prüfungstestaten versehenen Jahresabschlüssen wie folgt dar.

Die Zahlen zum 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 stammen aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Cherry AcquiCo GmbH, die später in die Cherry Holding GmbH mit Sitz in München umfirmiert und sodann in die Cherry AG formgewechselt wurde. Die Cherry AcquiCo GmbH wurde im Geschäftsjahr 2019 gegründet und hat ihren Geschäftsbetrieb in 2020 aufgenommen. Die Vergleichbarkeit des Geschäftsjahres 2019 mit den Geschäftsjahren 2020 und 2021 ist daher eingeschränkt.

<i>Währung: TEUR</i>	Dez19A	Dez20A	Dez21A
Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	52
Sachanlagen	-	-	40
Finanzanlagen	-	225.392	216.244
Anlagevermögen	-	225.392	216.336
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	23
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	-	911	26.926
Sonstige Vermögenswerte	-	-	139
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	25	-	89.373
Umlaufvermögen	25	911	116.461
Rechnungsabgrenzungsposten	-	2.327	443
Aktiva	25	228.630	333.240
Gezeichnetes Kapital	25	36	24.300
Kapitalrücklage	-	150.257	263.593
Verlustvortrag	-	-	(3.935)
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	(0)	(3.935)	(2.251)
Eigenkapital	25	146.358	281.707
Rückstellungen f. Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen	-	-	133
Steuerrückstellungen	-	-	828
Sonstige Rückstellungen	-	820	795
Rückstellungen	-	820	1.756
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-	81.400	45.000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-	52	567
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	-	-	3.272
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	938
Verbindlichkeiten	-	81.452	49.777
Passiva	25	228.630	333.240

Bedingt durch die Holdingfunktion der Gesellschaft wird das Anlagevermögen durch die Finanzanlagen geprägt. Der Anstieg der Finanzanlagen im Geschäftsjahr 2020 resultiert aus dem Anteilserwerb der Cherry Holding GmbH, Auerbach, inkl. aller Tochtergesellschaften.

Zum 31. Dezember 2021 umfassen die Finanzanlagen die Anteile an den verbundenen Unternehmen Cherry Europe GmbH, Auerbach, sowie Cherry Digital Health GmbH, München. Zum 31. Dezember 2020 umfassen die Finanzanlagen zudem Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 5,4 Mio.

Das Umlaufvermögen bezieht sich zum 31. Dezember 2021 im Wesentlichen auf Forderungen gegen verbundene Unternehmen sowie den Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten. In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 1,0 Mio. und insbesondere Finanzforderungen enthalten.

Der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten zum 31. Dezember 2021 in Höhe von EUR 89,4 Mio. ist maßgeblich auf den Börsengang vom 29. Juni 2021 und den Mittelzuflüssen daraus zurückzuführen.

Das bilanzielle Eigenkapital der Cherry AG beträgt zum 31. Dezember 2021 EUR 281,7 Mio. Dieses setzt sich im Wesentlichen aus dem gezeichneten Kapital in Höhe von EUR 24,3 Mio. und der Kapitalrücklage in Höhe von EUR 263,6 Mio. zusammen. Die Erhöhung des gezeichneten Kapitals und der Kapitalrücklage im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die Durchführung von Kapitalerhöhungen sowie den Einzahlungen in die Kapitalrücklage im Rahmen des Börsengangs Ende Juni 2021 zurückzuführen. Die Gesellschaft weist darüber hinaus einen bilanziellen Verlustvortrag (EUR 3,9 Mio.) und einen Jahresfehlbetrag (EUR 2,3 Mio.) für das Geschäftsjahr 2021 aus. Der Bilanzverlust zum 31. Dezember 2021 bezieht sich auf die Jahresfehlbeträge der letzten beiden Geschäftsjahre und resultiert insbesondere aus den Anfangsverlusten der Gesellschaft, die im Rahmen der Gründung und Reorganisation begründet sind.

Die Verbindlichkeiten beziehen sich vor allem auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Im Rahmen des Erwerbs der Anteile an der Cherry Holding GmbH, Auerbach, inkl. ihrer Tochtergesellschaften durch die Cherry AcquiCo GmbH (später umfirmiert in die Cherry Holding GmbH mit Sitz in München und sodann formgewechselt in die Cherry AG) wurde im Geschäftsjahr 2020 ein Kredit in Höhe von nominal EUR 80 Mio. aufgenommen. Im Zuge des Börsengangs wurde dieses Kaufpreisdarlehen vollständig zum 30. Juni 2021 zurückgezahlt.

Im Rahmen des Börsengangs wurde am 29. Juni 2021 mit der UniCredit Bank AG ein neuer Kreditrahmen über insgesamt EUR 55,0 Mio. vereinbart, wovon EUR 10,0 Mio. als Kontokorrentkredit bestimmt sind, zum 31. Dezember 2021 jedoch nicht in Anspruch genommen wurden. Zum 31. Dezember 2021 wurden von dem Kreditrahmen EUR 45,0 Mio. ausgenutzt, der zur Finanzierung von anorganischem Wachstum verwendet werden soll.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zum 31. Dezember 2021 beziehen sich insbesondere auf Ausleihungen (EUR 3,0 Mio.).

2. Ertragslage der Cherry AG

Die Gewinn- und Verlustrechnungen der Cherry AG (HGB-Einzelabschluss) stellen sich für die Geschäftsjahre 2019 bis 2021 gemäß den mit uneingeschränkten Prüfungstesten versehenen Jahresabschlüssen wie folgt dar.

Die Zahlen der Geschäftsjahre 2019 und 2020 stammen aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Cherry AcquiCo GmbH, die später in die Cherry Holding GmbH mit Sitz in München umfirmiert und sodann in die Cherry AG formgewechselt wurde. Die Cherry AcquiCo GmbH wurde im Geschäftsjahr 2019 gegründet und hat ihren Geschäftsbetrieb in 2020 aufgenommen. Die Vergleichbarkeit des Geschäftsjahres 2019 mit den Geschäftsjahren 2020 und 2021 ist daher eingeschränkt.

<i>Währung: TEUR</i>	GJ19A	GJ20A	GJ21A
Umsatzerlöse	-	-	-
Sonstige betriebliche Erträge	-	5	10.946
Personalaufwand	-	-	(6.108)
Abschreibungen	-	-	(50)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(0)	(2.151)	(12.335)
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	(0)	(2.146)	(7.547)
Erträge aus Gewinnabführung	-	-	19.474
Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-	27	-
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	(1.816)	(13.796)
Ergebnis vor Steuern (EBT)	(0)	(3.935)	(1.869)
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	-	(382)
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	(0)	(3.935)	(2.251)

Als Holdinggesellschaft übernimmt die Cherry AG innerhalb des Konzerns keine operativen Tätigkeiten und erwirtschaftet keine Umsätze. Die Ertragslage im Geschäftsjahr 2021 wurde maßgeblich durch den Börsengang des Konzerns am 29. Juni 2021 bestimmt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr 2021 in Höhe von EUR 10,9 Mio. stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem Börsengang der Gesellschaft. Gemäß eines sogenannten Cost Sharing Agreements mit der Cherry TopCo S.à.r.l. wurden bestimmte Kosten des Börsengangs der Cherry AG von den Anteilseignern erstattet.

Der Personalaufwand bezieht sich auf administrative Mitarbeiter, welche aus der Cherry Europe GmbH wechselten, sowie Neueinstellungen innerhalb des Geschäftsjahres 2021. Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2021 (EUR 12,3 Mio.) resultieren überwiegend aus dem Börsengang und den daraus entstandenen Aufwandspositionen.

Die Erträge aus Gewinnabführung (EUR 19,5 Mio.) umfassen Erträge aus dem Gewinnabführungsvertrag mit dem verbundenen Unternehmen Cherry Europe GmbH. Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2021 (EUR 13,8 Mio.) resultieren im Wesentlichen aus für Bankdarlehen gezahlten Zinsen sowie aus der Vorfälligkeitsentschädigung für das zum 30. Juni 2021 vorzeitig zurückgezahlte Kaufpreisdarlehen, welches das Jahresergebnis der Gesellschaft mit EUR 7,8 Mio. wesentlich beeinflusste.

Insgesamt weist die Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 3,9 Mio. bzw. EUR 2,3 Mio. aus, welcher im Wesentlichen in den Anfangsverlusten der Gesellschaft, die im Rahmen der Gründung und Reorganisation entstanden sind, sowie dem Börsengang und den daraus entstandenen Aufwandspositionen, begründet ist.

Die Beteiligungen der Cherry AG an ihren Tochterunternehmen (zusammen die „Cherry-Gruppe“) haben einen wesentlichen Einfluss auf das Konzernergebnis und daher auch eine wesentliche Bedeutung für die Ertragskraft der Gesellschaft. Wir haben deshalb nachfolgend die Entwicklung der Ertragslage der Cherry-Gruppe für die Geschäftsjahre 2019 bis 2021 dargestellt. Die Werte stammen aus den testierten IFRS-Konzernabschlüssen.

Das Geschäftsjahr 2020 der Cherry AcquiCo GmbH (später umfirmiert in die Cherry Holding GmbH mit Sitz in München und sodann formgewechselt in die Cherry AG) umfasst im Wesentlichen das operative Geschäft von Oktober bis Dezember 2020 und ist damit nur eingeschränkt vergleichbar mit dem Geschäftsjahr 2021 der Cherry AG. Daher haben wir zudem die testierten Konzernabschlüsse der Cherry Holding GmbH, Auerbach, dargestellt, die als Vergleichspunkte für die Vorjahreszeiträume herangezogen werden können.

	Cherry Holding GmbH, Auerbach	Cherry Holding GmbH, Auerbach	Cherry AcquiCo GmbH, München	Cherry AG, München
Währung: TEUR	GJ19A	GJ20A	GJ20A	GJ21A
Umsatzerlöse	114.723	130.204	36.256	168.526
Herstellungskosten	(71.301)	(79.370)	(28.314)	(99.673)
Bruttoergebnis vom Umsatz	43.422	50.834	7.942	68.853
Marketing- und Vertriebskosten	(11.785)	(12.025)	(4.398)	(16.929)
Forschungs- und Entwicklungskosten	(4.530)	(4.526)	(1.243)	(6.103)
Verwaltungskosten	(7.227)	(9.615)	(3.164)	(17.796)
Sonstige betriebliche Erträge	359	1.013	318	2.867
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(1.873)	(699)	(5.708)	(3.274)
Betriebliches Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	18.366	24.982	(6.253)	27.618
Finanzergebnis	(1.062)	(695)	(2.172)	(14.125)
Ergebnis vor Steuern (EBT)	17.304	24.287	(8.425)	13.493
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(4.789)	(6.750)	854	(4.208)
Konzernergebnis	12.515	17.537	(7.571)	9.287

Die Cherry-Gruppe realisierte im Geschäftsjahr 2021 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 168,5 Mio. Diese teilen sich auf die Geschäftsfelder „Gaming“ mit EUR 82,8 Mio. (49,1%) und „Professional“ mit EUR 85,7 Mio. (50,9%) auf. Das Geschäftsfeld „Gaming“ umfasst das Geschäft mit mechanischen Schaltern und Peripheriegeräten für Gaming-PCs, während das Geschäftsfeld „Professional“ das Geschäft mit PC-Peripheriegeräten für den Einsatz in Office- oder Industrieanwendungen sowie das Geschäft mit sicheren und hygienischen Peripheriegeräten für das Gesundheitswesen umfasst.

Die Cherry-Gruppe erwirtschaftet den Großteil ihrer Drittumsatzlöse im Ausland. Der Umsatzanstieg im Vergleich zu den Vorjahren ist im Wesentlichen auf neue Produkteinführungen in beiden Geschäftsfeldern, den Markteintritt in das E-Commerce Geschäft mit Office Peripheriegeräten sowie die erstmalige Konsolidierung der Active Key GmbH

mit Sitz in München (Amtsgericht München, HRB 263806) im Geschäftsjahr 2021 zurückzuführen.

Die Herstellungskosten umfassen insbesondere Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (EUR 64,3 Mio. im Geschäftsjahr 2021).

Der Personalaufwand betrug im Berichtszeitraum EUR 36,5 Mio. (Vorjahr: EUR 26,8 Mio. bei der Cherry Holding GmbH mit Sitz in Auerbach). Der Anstieg ist im Wesentlichen auf eine höhere Mitarbeiterzahl (554, VJ: 496), insbesondere in den Bereichen Vertrieb- und Marketing, Produktion sowie Produktmanagement und -entwicklung, zurückzuführen. Der Personalaufwand ist gemäß des Umsatzkostenverfahrens auf die entsprechenden Kostenpositionen aufgeteilt.

Die Forschungs- und Entwicklungskosten im Geschäftsjahr 2021 betrugen EUR 6,1 Mio. (VJ: EUR 4,5 Mio. bei der Cherry Holding GmbH mit Sitz in Auerbach), wovon EUR 2,0 Mio. auf den Bereich „Gaming“ und EUR 4,1 Mio. auf den Bereich „Professional“ entfielen. Darüber hinaus wurden im Geschäftsjahr 2021 eigene Entwicklungsaufwendungen in Höhe von EUR 2,6 Mio. als immaterielle Vermögenswerte aktiviert.

Sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr 2021 (EUR 2,9 Mio.) beinhalten insbesondere Erträge aus der Weiterbelastung von Kosten im Zusammenhang mit dem Börsengang, die zunächst die Cherry AG gezahlt hat. Im Rahmen eines sogenannten Cost Sharing Agreements mit der Cherry TopCo S.à.r.l. wurden Kosten, die mit dem Börsengang verbunden waren, innerhalb der Anteilseigner aufgeteilt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2021 (EUR 3,3 Mio.) resultieren überwiegend aus den Kosten im Zusammenhang mit dem Börsengang, die nicht direkt der Beschaffung von Eigenkapital zuzuordnen waren und demnach nicht mit der Kapitalrücklage verrechnet wurden.

Das Finanzergebnis im Geschäftsjahr 2021 betrifft überwiegend Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen, die sich im Wesentlichen auf Zinsaufwendungen aus dem Kaufpreisdarlehen der Cherry AG (EUR 14,7 Mio.) beziehen.

Insgesamt weist die Cherry-Gruppe für das Geschäftsjahr 2021 einen Jahresüberschuss von EUR 9,3 Mio. aus. Der Rückgang im Vergleich zum Konzernergebnis der Cherry Holding GmbH, Auerbach, im Geschäftsjahr 2020 ist im Wesentlichen auf den mit dem Börsengang verbundenen Kosten und den daraus entstandenen Aufwandsposten zurückzuführen.

C. GEGENSTAND UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand und Umfang der Prüfung der Kapitaldeckung ergeben sich aus Art. 37 Abs. 6 SE-VO. Demnach ist zu bescheinigen, dass die formwechselnde Aktiengesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe des Betrages des in der Satzung der SE bestimmten gezeichneten Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Zu den gesetzlich nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen zählen die gesetzliche Rücklage nach § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB (§ 150 Abs. 1 und Abs. 2 AktG) sowie die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 HGB (§ 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG) sowie ggf. aufgrund der Inanspruchnahme von handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ausschüttungsgesperrte Beträge nach § 268 Abs. 8 HGB.

Das in der Bilanz der Cherry AG zum 31. Dezember 2021 ausgewiesene Eigenkapital und das der Kapitaldeckungsprüfung unterliegende Eigenkapital setzen sich wie folgt zusammen:

Eigenkapital <i>Währung: TEUR</i>	Einzelwerte	Bilanzausweis zum 31.12.2021	Prüfungs- gegenstand
I. Gezeichnetes Kapital	24.300	24.300	24.300
II. Kapitalrücklage		263.593	
nach §272 Abs. 2 Nrn. 1-3 HGB	163.337		163.337
nach §272 Abs. 2 Nr. 4 HGB	100.256		
III. Verlustvortrag	(3.935)	(3.935)	
IV. Jahresfehlbetrag	(2.251)	(2.251)	
	281.707	281.707	187.637

Das der Kapitaldeckungsprüfung unterliegende Kapital i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO umfasst das gezeichnete Kapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen und beträgt zum 31. Dezember 2021 rd. EUR 187,6 Mio.

In der Bilanz der Cherry AG werden zum 31. Dezember 2021 Kapitalrücklagen in Höhe von TEUR 263.593 ausgewiesen, von denen TEUR 163.337 den Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 HGB sowie TEUR 100.256 den Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zuzuordnen sind. Die nicht ausschüttungsfähigen Kapitalrücklagen betragen somit zum 31. Dezember 2021 TEUR 163.337.

Gesetzliche Rücklagen sowie durch Satzung gesperrte Rücklagen gemäß § 266 Abs. 3 A. III Nr. 1 HGB respektive § 266 Abs. 3 A. III Nr. 3 HGB liegen nicht vor.

Das Erfordernis zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage nach § 150 AktG bestand nicht, da die Gesellschaft über ausreichende Kapitalrücklagen nach

§ 272 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 HGB verfügte. Nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrte Beträge liegen nicht vor.

Zum 31. Dezember 2021 besteht eine Ausschüttungssperre im Zusammenhang mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem 7- und 10-jährigen Durchschnittszinssatz der Pensionsrückstellungen gemäß § 253 Abs. 6 HGB in Höhe von EUR 366. Die nach Ausschüttung verbleibenden Rücklagen müssen mindestens diesem Unterschiedsbetrag entsprechen. Die in diesem Zusammenhang ausschüttungsgesperreten Beträge liegen deutlich unterhalb des gezeichneten Kapitals zuzüglich der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen.

Im Rahmen der Prüfung ist daher zu untersuchen, ob die formwechselnde Cherry AG über Nettovermögenswerte in Höhe von mindestens EUR 187,6 Mio. verfügt.

Grundsätzlich ist der Tag der Anmeldung zum Handelsregister der maßgebliche Bewertungsstichtag. Soweit dieser Tag bekannt ist, kann der Mindestwert der Kapitaldeckung auf diesen Stichtag ermittelt werden. Im vorliegenden Fall wurde das Kapital i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO aus der geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2021 abgeleitet. Die Gesellschaft hat uns bestätigt, dass zum 25. April 2022 keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind und das Kapital i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO weiterhin EUR 187,6 Mio. beträgt.

D. ERMITTLUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES

I. Bewertungsverfahren und Vorgehensweise

Die Umwandlung in eine SE setzt nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO voraus, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Bezüglich der Methode zur Ermittlung bzw. Prüfung der Kapitaldeckung enthalten weder Art. 37 Abs. 6 SE-VO noch andere Vorschriften der SE-VO eine Regelung.

Aufgrund des Fehlens ausdrücklicher Hinweise hinsichtlich Art und Weise der Bewertung sind die allgemeinen Grundsätze der Unternehmensbewertung zu beachten (vergleiche Bericht über die 57. bis 61. Sitzung des Arbeitskreises Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer, abgedruckt in IDW-Fachnachrichten, Heft 1/2/1997, Seite 33f.).

Diese haben ihren Niederschlag in den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), insbesondere in dem IDW Standard 1 (im Folgenden: IDW S 1): „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ sowie der IDW-Stellungnahme „Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses“ (IDW RS HFA 10) gefunden.

Gemäß IDW S 1 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner. Zur Ermittlung dieses Barwerts wird ein Kapitalisierungszinssatz verwendet, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage repräsentiert. Demnach wird der Wert des Unternehmens allein aus seiner Ertragskraft, d.h. seiner Eigenschaft, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften, abgeleitet.

Dieser Wert ergibt sich grundsätzlich aus den finanziellen Überschüssen, die bei Fortführung des Unternehmens und Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erwirtschaftet werden (Zukunftserfolgswert). Nur für den Fall, dass der Barwert der finanziellen Überschüsse, die sich bei Liquidation des gesamten Unternehmens ergeben (Liquidationswert), den Fortführungswert übersteigt, kommt der Liquidationswert als Unternehmenswert in Betracht. Der Liquidationswert bildet demnach eine Wertuntergrenze des Unternehmenswertes ab.

Wir haben unsere Prüfungshandlungen bezüglich der Kapitaldeckung sowohl auf Bewertungsüberlegungen des Vorstands der Cherry AG, den Nachweis durch das handelsrechtliche Reinvermögen (zu Buchwerten) sowie den Nachweis über den anhand der Börsenkapitalisierung der Cherry AG marktbasiert abgeleiteten Unternehmenswert gestützt. Ergänzt haben wir unsere Prüfungshandlungen durch eine Verprobung mittels marktbasierter Multiplikatoren sowie eines Ertragswert-Verfahrens in Anlehnung an den IDW S 1 i. V. m. IDW RS HFA 10 unter Verwendung der uns von der Cherry AG übergebenen Mittelfristplanung für die Jahre ab 2022 ff.

II. Bewertungsüberlegungen des Vorstands der Cherry AG

Der Vorstand der Cherry AG hat für seine Werthaltigkeits- und Bewertungsüberlegungen unter anderem die aktuelle öffentliche Notierung der Cherry Aktie an den Wertpapiermärkten sowie die zum 31. Dezember 2021 durchgeführten Bewertungen im Rahmen des IFRS Impairment Tests im Zusammenhang mit dem Cherry-Konzernabschluss verwendet.

Wir haben die uns vorgelegten Bewertungsüberlegungen überprüft. Der von den Wertpapiermärkten sowie aus den Bewertungen im Rahmen des Impairment Tests abgeleitete Unternehmenswert liegt oberhalb des im Hinblick auf die Kapitaldeckung erforderlichen Mindestwerts von EUR 187,6 Mio.

III. Kapitaldeckungsprüfung durch das handelsrechtliche Reinvermögen

Zur Prüfung der Kapitaldeckung durch das handelsrechtliche Reinvermögen haben wir die geprüften Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2020 und 2021 herangezogen. Auf Basis der Bilanz zum 31. Dezember 2021 ergibt sich ein handelsrechtliches Reinvermögen (Buchwert des Eigenkapitals) in Höhe von EUR 282 Mio. Die Gesellschaft hat uns bestätigt, dass zum 25. April 2022 keine wesentlichen Änderungen des Grundkapitals und der Kapitalrücklage eingetreten sind. Änderungen des Eigenkapitals zum 31. März 2022 beziehen sich auf die im 1. Quartal 2022 erwirtschafteten Jahresergebnisse.

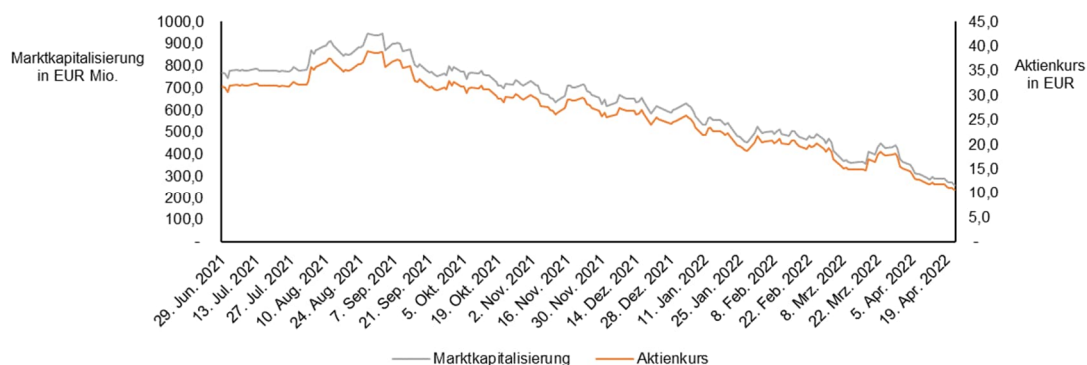
Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass das Kapital i.S.d. Art 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von EUR 187,6 Mio. durch das buchhalterische Reinvermögen der Cherry AG gedeckt ist. Der Vorstand der Gesellschaft geht anhand der Planung für die Cherry AG (Einzelgesellschaft) im Vergleich zum Geschäftsjahr 2021 von einem positiven Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2022 aus, so dass sich der ausgewiesene Bilanzverlust zum 31. Dezember 2021 zukünftig vermindern wird. Ebenso plant der Vorstand der

Gesellschaft auch für die Cherry-Gruppe mit weiterhin positiven Ergebnisbeiträgen in den Jahren 2022ff.

IV. Kapitaldeckungsprüfung durch den an einem öffentlichen Wertpapiermarkt festgestellten Unternehmenswert (Börsenkurs)

Die Aktien der Cherry AG sind zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Außerdem werden die Wertpapiere in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart einbezogen und sind über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutsche Börse AG handelbar. Das eingetragene Grundkapital der Cherry AG beträgt EUR 24.300.000,00 und ist in 24.300.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt.

Die nachfolgende Grafik zeigt den Verlauf der Börsenkapitalisierung (Marktkapitalisierung) der Cherry AG vom 29. Juni 2021 bis 22. April 2022.



Quelle: S&P Capital IQ, EY Analyse.

Der Börsenkurs stellt denjenigen Preis dar, zu dem Anteile für eine Partizipation am Eigenkapital an öffentlichen Märkten gehandelt werden. Aus dem Börsenkurs ergibt sich durch Multiplikation mit den ausgegebenen Aktien die Marktkapitalisierung eines Unternehmens und entsprechend die Marktbewertung des Eigenkapitals der Cherry AG.

Bewertet mit dem Tageskurs der Aktien vom 22. April 2022 beläuft sich aktuell die Marktkapitalisierung der Cherry AG (Eigenkapital) auf einen Betrag von EUR 260 Mio. (berechnet aus 24.300.000 eingetragenen Aktien und dem Kurs vom 22. April 2022 in Höhe von EUR 10,70). Die Marktbewertung des Eigenkapitals liegt damit deutlich über dem Kapital i.S.d. Art 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von EUR 187,6 Mio.

Wir haben zudem den aktuellen Kurs der Aktie am 25. April 2022 um 14:51 Uhr abgefragt. Er beträgt EUR 10,30 und entspricht damit einer Marktkapitalisierung in Höhe von EUR 250 Mio., die ebenfalls über dem Kapital i.S.d. Art 37 Abs. 6 SE-VO liegt.

Der aktuelle Kurs der Aktie am 25. April 2022 entspricht dem niedrigsten Aktienkurs seit Beginn des Handels am 29. Juni 2021. Der für die Kapitaldeckungsprüfung erforderliche Mindestwert wird auch auf Basis des niedrigsten Aktienkurses übertroffen.

Da keine Ansatzpunkte dafür vorliegen, dass die Marktnotierung der Cherry AG aufgrund von Börsenkursmanipulation oder Marktmenge im Sinne von § 5 WpÜG-AV als nicht repräsentativ anzusehen ist, kann die auf der Börsenkursnotierung ermittelte Marktkapitalisierung als Einschätzung der Investoren und des Kapitalmarktes zum Marktwert des Eigenkapitals der Cherry AG herangezogen werden. Mithin ist davon auszugehen, dass die Marktkapitalisierung dem am Markt ermittelten Eigenkapitalwert der Cherry AG entspricht und dieser Wert für die Prüfung der Kapitaldeckung herangezogen werden kann.

Als Zwischenergebnis ist festzustellen, dass die Marktkapitalisierung zum 25. April 2022 den Mindestwert der Kapitaldeckung in Höhe von EUR 187,6 Mio. übersteigt und somit die Werthaltigkeit des gezeichneten Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen stützt.

V. Kapitaldeckungsprüfung durch einen Ertragswert

Die historische und zukünftige Geschäftsentwicklung der Cherry-Gruppe, aus der die zukünftigen finanziellen Überschüsse abgeleitet werden können, stellt einen wichtigen Anhaltspunkt für die Überprüfung der Kapitaldeckung der Cherry AG dar.

Daher haben wir indikative Ertragswertüberlegungen auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Unternehmensplanung durchgeführt. Dieses Verfahren ist in der Bewertungspraxis üblich und wird im IDW S 1 ausdrücklich als einer von mehreren möglichen und akzeptierten Bewertungsansätzen aufgeführt (vgl. IDW S 1, Tz. 99 ff.).

Nach diesem Ansatz stellen die den Unternehmenseignern künftig zufließenden finanziellen Überschüsse die zu diskontierenden Ergebnisse dar. Die finanziellen Überschüsse werden aus den geplanten Jahresergebnissen abgeleitet. Die Diskontierung der finanziellen Überschüsse erfolgt mit den Eigenkapitalkosten (vgl. IDW S 1, Tz. 102ff.).

Die künftige Ertragslage der Cherry AG ist durch die geplante Entwicklung der eigenen operativen Tätigkeit wie auch der unmittelbaren Tochtergesellschaften geprägt. Sie ist in der aktuell durch den Aufsichtsrat verabschiedeten Mittelfristplanung der Cherry-Gruppe dokumentiert. Die Planung umfasst einen Zeitraum von 5 Jahren (2022 bis 2026) und geht für alle Planjahre von einem positiven EBITDA, EBIT sowie Konzernergebnis aus.

Die Mittelfristplanung geht von steigenden Umsatzerlösen und einer stetigen Erhöhung des operativen Ergebnisses aus. Ebenso wird im Planungszeitraum eine steigende Nettogewinnmarge erwartet. Das Umsatz- und Ergebniswachstum wird insbesondere durch Preiserhöhungen für bereits existierende Produkte sowie höhere Preise für Neuprodukte (mit verbesserter Funktionalität) in Verbindung mit höheren Bruttomargen generiert. Zudem werden Gehaltssteigerungen, Kosten im Zusammenhang mit der Börsennotierung, sowie steigende Aufwendungen für z.B. Energie, Administration, Marketing in der Mittelfristplanung berücksichtigt.

Weiterhin unterstellt die Gesellschaft in der Mittelfristplanung einen weiteren Anstieg der Mitarbeiterzahl bis zum Geschäftsjahr 2026, insbesondere in Auerbach und China. Die Mittelfristplanung enthält keine neuen Akquisitionen.

Die Gesellschaft selbst ist nicht direkt vom Russland-Ukraine Krieg betroffen. Es bestehen keine Kunden- oder Lieferantenbeziehungen, die Einfluss auf das operative Geschäft der Cherry-Gruppe hätten. Es wird jedoch erwartet, dass die durch die Krise resultierenden Effekte auf den Weltmärkten, die Cherry-Gruppe indirekt über eine sinkende Kundennachfrage und direkt durch steigende Rohstoff- und Energiepreise treffen könnten. Die Erstellung der Mittelfristplanung erfolgte vor dem März 2022, daher werden eventuelle Effekte aus dem Konflikt darin nicht abgebildet.

Für das Geschäftsfeld „Gaming“ erwartet der Vorstand im Geschäftsjahr 2022 ein geringes einstelliges Umsatzwachstum bei einer geringeren (bereinigten) EBITDA-Marge aufgrund von makroökonomisch bedingten und zeitlich begrenzten Materialpreiserhöhungen, Frachtkosten und einmaligen Marketingausgaben zur Expansion im asiatisch-pazifischen Raum. Für das Geschäftsfeld „Professional“ erwartet der Vorstand im Geschäftsjahr 2022 ein höheres Umsatzwachstum als im Geschäftsfeld „Gaming“, welches neben der weiteren gezielten Ergänzung des Produktportfolios im Geschäftsbereich „Peripherals“ im Wesentlichen von dem selektiven Ausbau der Vertriebskanäle, insbesondere des E-Commerce-Geschäfts über große Online-Marktplätze in Europa und den USA im zweiten Halbjahr, geprägt sein wird.

Wie im Lagebericht 2021 dargestellt, erwartet der Vorstand aufgrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine für die Cherry-Gruppe im Geschäftsjahr 2022 einen Umsatz von rd. EUR 170 Mio. bis EUR 190 Mio. bei einer bereinigten EBITDA-Marge von 23% bis 26%. In der Mittelfristplanung wird für die Cherry-Gruppe im Geschäftsjahr 2022 von einem leicht höheren Umsatz, sowie einer bereinigten EBITDA-Marge von rd. 25% ausgegangen. Gemäß dem Lagebericht 2021 erwartet der Vorstand für das Geschäftsjahr 2023 ein zweistelliges Umsatzwachstum sowie eine Erhöhung der bereinigten EBITDA-Marge, was sich ebenfalls in der vorliegenden Mittelfristplanung der Cherry-Gruppe widerspiegelt. Die vorliegende Mittelfristplanung kann daher für die indikativen Ertragswertüberlegungen der Cherry AG herangezogen werden.

Die zu diskontierenden Ergebnisse haben wir aus der Mittelfristplanung der Cherry-Gruppe für die Jahre 2022 bis 2026 abgeleitet. Das nachhaltig erwartete, zu diskontierende Ergebnis der Jahre 2027ff. (Ewige Rente) wurde durch eine Fortschreibung der Planergebnisse und der Berücksichtigung der aktuellen weltwirtschaftlichen Ereignisse bestimmt. Hierbei sind gemäß IDW RS HFA 10 alle Bestandteile des zu kapitalisierenden Ergebnisses mit allen ertragsrelevanten Unternehmenssteuern ergebnismindernd berücksichtigt worden (d.h. im Wesentlichen handelt es sich um Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag).

Um den Wert des Eigenkapitals der Cherry AG zu ermitteln, wurden die zukünftigen Ergebnisse mit marktüblichen Kapitalkosten auf den Bewertungsstichtag 25. April 2022 diskontiert. Ab dem Jahr 2027ff. wurde bei der Abbildung der Ewigen Rente ein Wachstumsabschlag in Höhe von 1,0% berücksichtigt. Die Ermittlung der Kapitalkosten erfolgte marktgestützt nach einem derzeit üblichen Verfahren (Capital Asset Pricing Model). Als Bewertungsparameter der Kapitalkosten wurden ein Basiszinssatz in Höhe von 0,4%, ein Betafaktor von 0,9 (unlevered Betafaktor der Peer Group, die auch für Zwecke der jährlichen Werthaltigkeitsprüfungen der Cherry-Gruppe herangezogen wird, regressiert über einen Zeitraum von 2 Jahren), sowie eine Marktrisikoprämie in Höhe von 7,5% verwendet. Das unlevered Beta der Cherry AG regressiert über einen Zeitraum von 2 Jahren beträgt ebenfalls 0,9, was die Aussagekraft der Peer Group bestätigt. Sämtliche Zinsparameter sind nach den in der einschlägigen Rechtsprechung anerkannten Verfahren und Datenquellen („Svensson-Kurve“ der Bundesbank, Marktdaten von S&P Capital IQ) ermittelt worden.

Im Ergebnis führt auch die Plausibilisierung anhand einer zukunftsorientierten Bewertung zum Bewertungsstichtag 25. April 2022 zu einem Wert oberhalb des Min-

destwerts der Kapitaldeckung in Höhe von EUR 187,6 Mio. und stützt somit die Aussage zur Werthaltigkeit des gezeichneten Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen.

VI. Kapitaldeckungsprüfung mittels multiplikatorbasierter Bewertungsverfahren

Als ergänzende marktpreisorientierte Verprobung der Kapitaldeckung haben wir eine Multiplikatorbewertung durchgeführt.

Die zugrunde gelegten Multiplikatoren (Trading Multiples) haben wir anhand vergleichbarer börsennotierter Unternehmen ermittelt. Dabei werden die Multiplikatoren aus dem Verhältnis der Unternehmenswerte der Vergleichsunternehmen zu ihren jeweiligen Erfolgsgrößen abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen. Die Unternehmenswerte ergeben sich dabei als Summe aus der beobachteten Marktkapitalisierung der vergleichbaren Unternehmen und dem Marktwert ihres Fremdkapitals zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt. Im Multiplikator spiegelt sich durch die Heranziehung von Kapitalmarktdaten die aggregierte Einschätzung der Marktteilnehmer hinsichtlich der längerfristigen Ertragserwartungen und des unternehmerischen Risikos wider.

Im Rahmen unserer Rechnungen zur Verprobung haben wir EBITDA- und EBIT-Multiplikatoren analysiert. Dabei haben wir auf die Finanzkennzahlen der Cherry-Gruppe abgestellt. Die Auswahl der Vergleichsunternehmen erfolgte analog zum Vorgehen der jährlichen Werthaltigkeitsprüfungen der Gesellschaft.

Im Rahmen der Plausibilisierungen haben wir Bandbreiten für die Unternehmensgesamtwerte unter Zugrundelegung von Median und Durchschnitts-Multiplikatoren und korrespondierenden Bezugsgrößen über die Jahre 2021 bis 2024 ermittelt. Die sich auf Basis der Median- und Durchschnitts-Multiplikatoren ergebenden Bandbreiten für die Unternehmensgesamtwerte wurden um den Marktwert des Fremdkapitals der Cherry-Gruppe zum 31. Dezember 2021 reduziert.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Bewertung auf Basis von EBITDA- als auch EBIT-Multiplikatoren der Jahre 2021 bis 2024 den Mindestbetrag der Kapitaldeckung in Höhe von EUR 187,6 Mio. jeweils übersteigt und somit ebenfalls die Aussage zur Werthaltigkeit des gezeichneten Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen stützt.

VII. Bewertungsstichtag

Grundsätzlich ist der Tag der Anmeldung zum Handelsregister der maßgebliche Bewertungsstichtag. Soweit dieser Tag bekannt ist, kann der Nettovermögenswert auf diesen Stichtag ermittelt werden.

Im vorliegenden Fall wurde als technischer Bewertungsstichtag für unsere Analysen der 25. April 2022 zugrunde gelegt. Hierbei ist zu beachten, dass eine Bewertung des Nettovermögenswerts zum Hauptversammlungs- und zum Anmeldestichtag durch die auf diesen Tag vorzunehmende Aufzinsung oberhalb des zum 25. April 2022 ermittelten Wertes liegt, sofern zwischenzeitlich keine Vorfälle oder Entwicklungen eingetreten sind, die die Substanz oder die zukünftige Ertragskraft des operativen Geschäftes negativ beeinflussen. Dies wurde vom Vorstand im Rahmen der eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt. Da im vorliegenden Fall für die Beurteilung der Werthaltigkeit des Nettovermögenswerts eine (werterhöhende) Aufzinsung nicht erforderlich war, wurde darauf verzichtet.

VIII. Beurteilung der Kapitaldeckung

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Analysen auf Basis der Börsenkapitalisierung, eine indikative Ertragswertermittlung sowie eine Multiplikatorbewertung zeigen, dass der Mindestbetrag der Kapitaldeckung in Höhe von EUR 187,6 Mio. mindestens erreicht wird.

E. ZUSAMMENGEFASSTES PRÜFUNGSERGEBNIS

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir die Deckung des Kapitals nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO überprüft.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und Nachweise unter Zugrundelegung der in dieser Stellungnahme dargelegten Überlegungen und Methodik bestätigen wir, dass die Cherry AG, München, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähiger Rücklagen verfügt.

Düsseldorf, 25. April 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Andreas Siebel
Wirtschaftsprüfer



Katja Schallenberg
Steuerberaterin



Anlage 1

Umwandlungsplan über die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG mit Sitz in München in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (beurkundete Fassung vom 8. April 2022, UVZ-Nr. H 1549/2022 des Notars Sebastian Herrler, München)

UVZ-Nr.

H 1549/22

Verhandelt zu München am

8. April 2022

Vor mir, Stephanie Häuslmeier, Notarassessorin, als amtlich bestellte Vertreterin des Notars

Sebastian Herrler

mit dem Amtssitz in München, Brienner Straße 13/ IV, 80333 München

erschieden heute

1. **Herr Rolf Unterberger,**
geboren am 23. Dezember 1966,
geschäftsansässig Einsteinstraße 174, c/o Design Offices Bogenhausen,
81677 München
ausgewiesen durch seinen Personalausweis;
2. **Herr Bernd Wagner,**
geboren am 22. Mai 1961,
geschäftsansässig Einsteinstraße 174, c/o Design Offices Bogenhausen,
81677 München
ausgewiesen durch seinen Personalausweis.

Die Erschienenen gaben an, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als Vorstandsmitglieder aufgrund gemeinschaftlicher Vertretungsbefugnis für die Cherry AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 266697.

Die beurkundende Notarvertreterin bescheinigt hiermit die vorstehenden Vertretungsverhältnisse aufgrund ihrer heutigen Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts München zu HRB 266697.

Die Frage der beurkundenden Notarvertreterin nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG verneinten die Erschienenen nach Belehrung.

Die Erschienenen erklärten sodann mit der Bitte um notarielle Beurkundung den folgenden:

UMWANDLUNGSPLAN

über die formwechselnde Umwandlung der

Cherry AG
mit Sitz in München

in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*)

Präambel

- (A) Die Cherry AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 266697 (nachfolgend „**Cherry AG**“). Die Verwaltung der Cherry AG befindet sich in München und die eingetragene Geschäftsanschrift der Cherry AG lautet Einsteinstraße 174, c/o Design Offices Bogenhausen, 81677 München.
- (B) Das Grundkapital der Cherry AG beträgt EUR 24.300.000,00 und ist eingeteilt in 24.300.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien der Cherry AG (ISIN DE000A3CRRN9) werden seit dem 29. Juni 2021 im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard gehandelt. Die Aktien sind ferner in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutsche Börse AG handelbar.
- (C) Die Cherry AG ist die Muttergesellschaft des Konzerns und hat zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Umwandlungsplans neun (9) unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften (die Cherry AG gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften die „**Cherry-Gruppe**“). Die Cherry-Gruppe ist ein weltweit tätiger Hersteller von Computer-Eingabegeräten und High-End-Switches für mechanische Tastaturen. Der Geschäftsschwerpunkt liegt auf mechanischen Tastatur-Switches für Gaming-Tastaturen sowie diversen Computer-Eingabegeräten, die in einer Vielzahl von Anwendungsfeldern eingesetzt werden – vor allem in den Bereichen Gaming, Office, Industrie, Cybersecurity sowie Lösungen für die Gesundheitsbranche. Seit der Gründung im Jahr 1953 steht die Cherry-Gruppe mit den beiden Geschäftsbereichen Gaming und Professional für innovative und qualitativ hochwertige Produkte, die speziell für die Bedürfnisse ihrer Kunden entwickelt werden. Der Bereich Professional umfasst vor allem Tastaturen, Mäuse und Tastatur-/Maus-Kombinationen, die mit zahlreichen Features ausgestattet sind. Adressiert werden neben Kunden im Heimatmarkt Deutschland auch solche in Frankreich, Großbritannien und den USA.
- (D) Die Cherry AG übernimmt dabei die Funktion einer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft. Zum Unternehmensgegenstand der Cherry AG gehört nach § 2 Abs. 1 der

Satzung der Cherry AG („**AG-Satzung**“) neben dem Halten, Verwalten, dem Erwerb und der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen auch die Erbringung von nicht erlaubnispflichtigen Dienstleistungen. Dies schließt insbesondere Verwaltungs- und Managementleistungen ein, und zwar unter anderem in den Bereichen Finance, Human Resources, IT, Controlling, Datenschutz, Materialwirtschaft, Auftragsverwaltung, Logistik und Lagermanagement, strategischer und operativer Einkauf und Beschaffung sowie Kundendienst. Die insgesamt neun (9) unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften der Cherry AG befinden sich in Deutschland sowie in den Ländern, in denen die Cherry-Gruppe geschäftstätig ist. Die operative Geschäftstätigkeit wird von sieben (7) dieser Tochtergesellschaften ausgeübt. Der operative Hauptsitz der Cherry-Gruppe befindet sich in Auerbach in der Oberpfalz in Deutschland.

Zu den indirekten Tochtergesellschaften der Cherry AG gehört unter anderem die CHERRY S.A.R.L., eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à responsabilité limitée*) nach französischem Recht, eingetragen im Pariser Handelsregister (*Registre du commerce et des sociétés Paris*) unter Nr. 325 868 438 mit eingetragener Geschäftsanschrift 52 Boulevard de Sébastopol, 75003 Paris, Frankreich (nachfolgend „**Cherry S.à.r.l.**“). Sämtliche Anteile an der Cherry S.à.r.l. werden seit dem 1. Januar 2016 von der Cherry Europe GmbH mit Sitz in Auerbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Amberg unter HRB 5729 (nachfolgend „**Cherry Europe GmbH**“), gehalten. Sämtliche Geschäftsanteile an der Cherry Europe GmbH wurden seit dem 14. November 2016 zunächst direkt von der Cherry Holding GmbH mit Sitz in Auerbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Amberg unter HRB 5974 (zunächst unter der Firma GENUI Fünfte Beteiligungsgesellschaft mbH; nachfolgend „**Cherry Holding**“) gehalten. Die Cherry Holding wurde durch Wirksamwerden der Verschmelzung am 19. April 2021 als übertragender Rechtsträger auf die spätere Cherry AG (zu diesem Zeitpunkt noch in ihrer vorherigen Rechtsform der GmbH unter der Firma Cherry Holding GmbH bzw. zuvor Cherry AcquiCo GmbH) verschmolzen, die somit als Alleingesellschafter sämtliche Anteile an der Cherry Europe GmbH hält. Die Cherry AG hält damit mittelbar 100 % des Kapitals und der Stimmrechte der Cherry S.à.r.l. und übt somit beherrschenden Einfluss auf die Cherry S.à.r.l. aus. Die Cherry AG hat daher mit der Cherry S.à.r.l. seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zusammen die „**Mitgliedstaaten**“). Damit erfüllt die Cherry AG die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, nachfolgend „**SE**“) in seiner geltenden Fassung („**SE-VO**“) für eine Umwandlung in eine SE gemäß Art. 37 SE-VO.

- (E) Es ist beabsichtigt, die Cherry AG in die Rechtsform der SE umzuwandeln ohne den satzungsmäßigen Sitz in München zu verlegen. Die Rechtsform der SE ist die einzige nach europäischem Recht bestehende Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht. Die formwechselnde Umwandlung in die Rechtsform der SE soll der Bedeutung der europa- und weltweiten

Geschäftsaktivitäten der Cherry AG Ausdruck verleihen und die Positionierung der Cherry AG als internationales und europäisches Unternehmen stärken. Durch die formwechselnde Umwandlung kann die Cherry AG das Wachstum und die etablierte gesellschaftsrechtliche Struktur mit einem dualistischen Verwaltungssystem in der modernen und europäisch geprägten Rechtsform der SE fortführen.

DIES VORAUSGESCHICKT, stellt der Vorstand der Cherry AG den folgenden Umwandlungsplan gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO auf (die vorstehende Präambel dieses Umwandlungsplans ist Bestandteil desselben):

1. Formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE

- 1.1 Die Cherry AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4, Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt.
- 1.2 Die formwechselnde Umwandlung in die Rechtsform der SE hat gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Cherry AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Vielmehr besteht die Cherry AG in der Rechtsform der SE weiter und aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers findet auch keine Vermögensübertragung statt.
- 1.3 Die Beteiligung der Aktionäre an der Cherry AG besteht unverändert fort. Die formwechselnde Umwandlung hat zudem keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Cherry AG und den börsenmäßigen Handel der Aktien. Aktionären, die der formwechselnden Umwandlung widersprechen, wird keine Barabfindung angeboten, weil ein solches Angebot gesetzlich nicht vorgesehen ist.
- 1.4 Die Cherry SE wird – wie die Cherry AG – über ein dualistisches Verwaltungssystem verfügen, das aus einem Vorstand (siehe Ziffer 6) und einem Aufsichtsrat (siehe Ziffer 7) besteht.
- 1.5 Die formwechselnde Umwandlung wird gemäß Art. 16 Abs. 1 SE-VO mit der Eintragung in das Handelsregister des für die Cherry AG zuständigen Amtsgerichts München wirksam („Umwandlungszeitpunkt“).

2. Firma, Sitz, Grundkapital und Beteiligungsverhältnisse der Cherry SE

- 2.1 Die Firma der SE lautet „Cherry SE“.
- 2.2 Sitz der Cherry SE ist weiterhin München, Deutschland. Die Hauptverwaltung der Cherry SE befindet sich ebenfalls weiterhin in München, Deutschland, und die Geschäftsanschrift der Cherry SE wird unverändert Einsteinstraße 174, c/o Design Offices Bogenhausen, 81677 München, Deutschland, lauten.
- 2.3 Das gesamte Grundkapital der Cherry AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit in Höhe von EUR 24.300.000,00) und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung (derzeit 24.300.000 Stückaktien) in auf den

Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag wird zum Grundkapital der Cherry SE.

- 2.4 Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Cherry AG sind, werden durch die formwechselnde Umwandlung zu Aktionären der Cherry SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an auf den Inhaber lautenden Stückaktien am Grundkapital der Cherry SE, wie sie unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Cherry AG beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt besteht.
- 2.5 Die Aktien der Cherry AG sind in Sammelurkunden (Globalurkunden) verbrieft. Diese werden nach Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung durch auf die Cherry SE lautende Sammelurkunden (Globalurkunden) ersetzt.

3. Satzung und Kapitalien der Cherry SE

- 3.1 Die Cherry SE erhält die diesem Umwandlungsplan als **Anlage** beigefügte Satzung („SE-Satzung“), die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist. Im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs der englischen Fassung zur deutschen Fassung der SE-Satzung geht die deutsche Fassung der englischen Fassung vor.
- 3.2 Zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen die Grundkapitalziffer und die Einteilung des Grundkapitals der Cherry SE in Stückaktien gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der SE-Satzung der Grundkapitalziffer und der Einteilung des Grundkapitals der Cherry AG in Stückaktien gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der AG-Satzung.
- 3.3 Zum Umwandlungszeitpunkt wird das gemäß § 4 Abs. 3 der AG-Satzung im Zeitpunkt der Aufstellung dieses Umwandlungsplans noch in einer Höhe von EUR 10.000.000,00 bestehende genehmigte Kapital (Genehmigtes Kapital; im Handelsregister eingetragen als Genehmigtes Kapital 2021/I) der Cherry AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe durch § 4 Abs. 3 der SE-Satzung zum Genehmigten Kapital 2021/I der Cherry SE und der Betrag des Genehmigten Kapitals 2021/I der Cherry SE entspricht sodann gemäß § 4 Abs. 3 der SE-Satzung dem Betrag des noch vorhandenen Genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 3 der AG-Satzung.
- 3.4 Weiterhin wird zum Umwandlungszeitpunkt das gemäß § 4 Abs. 4 der AG-Satzung im Zeitpunkt der Aufstellung dieses Umwandlungsplans in einer Höhe von EUR 10.000.000,00 bestehende bedingte Kapital (Bedingtes Kapital; im Handelsregister eingetragen als Bedingtes Kapital 2021/I) der Cherry AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe durch § 4 Abs. 4 der SE-Satzung zum Bedingten Kapital 2021/I der Cherry SE und der Betrag des Bedingten Kapitals 2021/I der Cherry SE entspricht sodann gemäß § 4 Abs. 4 der SE-Satzung dem Betrag des vorhandenen Bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 4 der AG-Satzung.

- 3.5 Etwaige Änderungen vor dem Umwandlungszeitpunkt hinsichtlich der Höhe und der Einteilung des Grundkapitals der Cherry AG oder der bestehenden genehmigten oder bedingten Kapitalien aufgrund von vorherigen Ausnutzungen gelten auch für die Cherry SE.
- 3.6 Der Aufsichtsrat der Cherry AG (und hilfsweise der Aufsichtsrat der Cherry SE) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige Änderungen der Fassung der als Anlage beigefügten SE-Satzung, die erforderlich sind, damit die in § 4 der AG-Satzung unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt dargestellten Kapitalverhältnisse der Cherry AG in § 4 der SE-Satzung für die Cherry SE zutreffend reflektiert werden, vor Anmeldung der Cherry SE zur Eintragung in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts München vorzunehmen.

4. Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Cherry AG

- 4.1 Die von der außerordentlichen Hauptversammlung der Cherry AG am 23. Juni 2021 (UR-Nr. H 2719/21 des Notars Sebastian Herrler, München) unter Tagesordnungspunkt 2 Buchstabe a) erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von auf den Inhaber oder Namen lautenden Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente (gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 400.000.000,00 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts („**WSV-Ermächtigung**“) gilt bis einschließlich zum 22. Juni 2026. Sofern die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in die Rechtsform der SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, gilt die WSV-Ermächtigung somit auch noch für den Vorstand der Cherry SE fort, soweit sie zum Umwandlungszeitpunkt besteht und nicht ausgenutzt worden ist. Zur Bedienung von Ansprüchen aus den im Rahmen der WSV-Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen hat die außerordentliche Hauptversammlung der Cherry AG vom 23. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 2 Buchstabe b) das Bedingte Kapital geschaffen, das nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 der AG-Satzung im Zeitpunkt der Aufstellung dieses Umwandlungsplans in einer Höhe von EUR 10.000.000,00 besteht. Das Bedingte Kapital wird in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe durch § 4 Abs. 4 der SE-Satzung zum Bedingten Kapital 2021/I der Cherry SE.
- 4.2 Die von der außerordentlichen Hauptversammlung der Cherry AG am 23. Juni 2021 (UR-Nr. H 2719/21 des Notars Sebastian Herrler, München) unter Tagesordnungspunkt 3 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts („**Ermächtigungsbeschluss**“) gilt bis einschließlich zum 22. Juni 2026. Sofern die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in die Rechtsform der SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, gilt der Ermächtigungsbeschluss somit auch noch für den Vorstand der Cherry SE fort, soweit er zum Umwandlungszeitpunkt besteht und nicht ausgenutzt worden ist.

- 4.3 Im Übrigen gelten auch alle weiteren Beschlüsse der Hauptversammlung der Cherry AG, soweit sie zum Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert in der Cherry SE fort.

5. Organe der Cherry SE, dualistisches System

Die Cherry SE hat gemäß § 6 Abs. 1 der SE-Satzung ein dualistisches Verwaltungssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) im Sinne von Art. 38 lit. b), Art. 39 Abs. 1 SE-VO und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) im Sinne von Art. 38 lit. b), Art. 40 Abs. 1 SE-VO. Die Organe der Cherry SE sind daher gemäß § 6 Abs. 2 der SE-Satzung wie bisher in der Cherry AG der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand der Cherry SE besteht gemäß § 7 Abs. 1 der SE-Satzung weiterhin aus einer oder mehreren Personen und der Aufsichtsrat bestimmt die konkrete Zahl der Mitglieder des Vorstands der Cherry SE.
- 6.2 Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des künftigen Aufsichtsrats der Cherry SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Cherry AG zu Mitgliedern des Vorstands der Cherry SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Cherry AG sind:
- a) Rolf Unterberger (Vorsitzender des Vorstands),
 - b) Bernd Wagner und
 - c) Dr. Udo Streller.

7. Aufsichtsrat

- 7.1 Die Ämter der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der Cherry AG enden mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung zum Umwandlungszeitpunkt.
- 7.2 Gemäß § 10 Abs. 1 der SE-Satzung wird der Aufsichtsrat der Cherry SE weiterhin aus sieben (7) Mitgliedern bestehen. Sämtliche Mitglieder werden weiterhin gemäß § 96 Abs. 1 letzter HS AktG Vertreter der Anteilseigner sein und werden wie bisher gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 AktG von der Hauptversammlung gewählt.
- 7.3 Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Cherry SE erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 der SE-Satzung, vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs (6) Jahre. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE sollen für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Haupt-

versammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Cherry SE beschließt, bestellt werden.

- 7.4 Es ist vorgesehen, dass die Wahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE durch die Hauptversammlung erfolgt, die am 8. Juni 2022 über die Zustimmung zur formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE beschließt. Dieser Hauptversammlung werden unter Tagesordnungspunkt 10 die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Cherry AG, namentlich

- a) James Burns (derzeit stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Cherry AG),
- b) Joachim Coers,
- c) Heather Faust,
- d) Steven M. Greenberg,
- e) Tariq Osman,
- f) Dino Sawaya, und
- g) Marcel Stolk (derzeit Vorsitzender des Aufsichtsrats der Cherry AG)

zur Wahl als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE vorgeschlagen.

Soweit die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE nicht durch die Hauptversammlung der Cherry AG am 8. Juni 2022 gewählt werden oder nachfolgend ausscheiden, erfolgt ihre Bestellung auf Antrag durch das zuständige Gericht.

Marcel Stolk und James Burns beabsichtigen, für den Fall ihrer Wahl erneut als Vorsitzender des Aufsichtsrats bzw. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats zu kandidieren.

- 7.5 Vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung der Hauptversammlung der Cherry AG oder einer etwaigen anderweitigen gerichtlichen Bestellung wird der erste Aufsichtsrat der Cherry SE folglich bestehen aus:

- a) James Burns,
- b) Joachim Coers,
- c) Heather Faust,
- d) Steven M. Greenberg,
- e) Tariq Osman,
- f) Dino Sawaya, und

g) Marcel Stolk.

8. Sonderrechte und Sondervorteile

8.1 Soweit Rechte Dritter an Aktien der Cherry AG bestehen, setzen sich diese Rechte an den Aktien der Gesellschaft in der neuen Rechtsform der SE fort.

8.2 Über die in Ziffer 2.4 und Ziffer 3.2 genannten Aktien hinaus werden Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 lit. f) und lit. g) SE-VO keine Rechte gewährt und es sind keine Maßnahmen für diese Personen vorgesehen.

8.3 Vorsorglich wird auf Folgendes hingewiesen:

8.3.1 Besondere Rechte (z. B. Wandlungs-, Options- oder Genussrechte) von Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien bleiben wegen des Kontinuitätsprinzips unberührt und die Sonderrechte setzen sich in der Rechtsform der SE unverändert fort. Für Inhaber solcher Rechte sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

8.3.2 Unbeschadet der Zuständigkeit des zukünftigen Aufsichtsrats der Cherry SE ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Cherry AG zu Mitgliedern des Vorstands der Cherry SE bestellt werden (siehe Ziffer 6)

8.3.3 Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Cherry AG sollen zur Wahl als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE vorgeschlagen werden. Im Falle ihrer neuen Wahl zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE sollen der derzeitige Vorsitzende des Aufsichtsrats Marcel Stolk sowie der derzeitige stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats James Burns erneut als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden (siehe Ziffer 7).

8.3.4 Der gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, war seit dem Geschäftsjahr 2019 bis zum Geschäftsjahr 2021 Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der Cherry AG bzw. der Cherry Holding GmbH. Es ist beabsichtigt, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart, Zweigniederlassung Essen, auch der Hauptversammlung, die am 8. Juni 2022 über die Zustimmung zur formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE beschließt, für die Wahl als Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der Cherry AG bzw. der zukünftigen Cherry SE vorzuschlagen. Für seine Tätigkeit erhält der gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige eine marktübliche Vergütung von der Gesellschaft.

8.4 Davon abgesehen werden Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 lit. f) und lit. g) SE-VO keine besonderen Vorteile gewährt und es sind keine Maßnahmen für diese Personen vorgesehen.

9. Verhandlungen über die Arbeitnehmerbeteiligung

9.1 Im Rahmen der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Rechtsform der SE führt der Vorstand der Cherry AG ein Verhandlungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz, „**SEBG**“) durch. Gegenstand der Verhandlungen ist die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Dabei bezeichnet Beteiligung der Arbeitnehmer jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung der SE Einfluss nehmen können (§ 2 Abs. 8 SEBG). Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Cherry SE („**Beteiligungsvereinbarung**“). Der Vorstand führt die Verhandlungen mit dem sogenannten besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer der Cherry AG und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in den Mitgliedstaaten („**BVG**“), das für diese Zwecke zu bilden ist (§ 4 Abs. 1 SEBG).

9.2 Die Verhandlungen können alternativ zu folgenden Ergebnissen führen:

9.2.1 Es wird eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorstand der Cherry AG und dem BVG geschlossen.

In diesem Fall richten sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer bei der Cherry SE nach dieser Beteiligungsvereinbarung. Dabei legt § 21 SEBG bestimmte Mindestinhalte für die Beteiligungsvereinbarung fest. Zum Mindestinhalt der Beteiligungsvereinbarung gehört das Folgende:

9.2.1.1 Festlegung des Geltungsbereichs der Beteiligungsvereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden).

9.2.1.2 Für den Fall, dass die Parteien die Einrichtung eines SE-Betriebsrats vereinbaren,

- a) die Festlegung von dessen Zusammensetzung, der Zahl seiner Mitglieder und der Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer,
- b) die Festlegung der Befugnisse und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats,
- c) die Festlegung der Häufigkeit seiner Sitzungen und der bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, sowie
- d) die Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Beteiligungsvereinbarung und ihrer Laufzeit und ferner die Be-

stimmung von Fällen, in denen die Beteiligungsvereinbarung neu ausgehandelt werden soll, einschließlich der Festlegung des hierfür anzuwendenden Verfahrens.

- 9.2.1.3 Für den Fall, dass kein SE-Betriebsrat gebildet wird, die Festlegung der Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Über den Mindestinhalt hinaus kann die Beteiligungsvereinbarung nach § 21 Abs. 3 bis Abs. 5 SEBG weitere Regelungen enthalten.

Die Beteiligungsvereinbarung muss unabhängig davon aber die Grenzen des § 21 Abs. 6 SEBG beachten, der festlegt, dass die Beteiligungsvereinbarung im Hinblick auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten muss, das in der Cherry AG als formwechselndem Rechtsträger besteht.

- 9.2.2 Im Verhandlungsverfahren wird innerhalb der gesetzlichen Verhandlungsfrist, die gemäß § 20 SEBG sechs Monate ab Einsetzung des BVG beträgt und einvernehmlich auf zwölf Monate verlängert werden kann, keine Einigung erzielt.

In diesem Fall gilt die gesetzliche Auffangregelung nach §§ 22 ff. SEBG. Danach wäre gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG bei der Cherry SE ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Cherry SE zu unterrichten und anzuhören (§ 28 SEBG). Zudem wäre der SE-Betriebsrat über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören (§ 29 SEBG).

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden im vorliegenden Fall aber keine Anwendung, weil die besondere Voraussetzung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG nicht erfüllt ist, da in der Cherry AG vor der formwechselnden Umwandlung keine Bestimmung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Cherry AG galt. Der Aufsichtsrat der Cherry SE bestünde in diesem Fall daher wie der Aufsichtsrat der Cherry AG weiterhin nur aus Vertretern der Anteilseigner.

Die Leitung der Cherry SE hätte gemäß § 25 Satz 1 SEBG alle zwei Jahre zu prüfen, ob Änderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften oder Betrieben eingetreten sind und ob diese Änderungen eine andere Zusammensetzung

des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Zudem hätte der SE-Betriebsrat vier Jahre nach seiner Einsetzung darüber Beschluss zu fassen, ob über eine Beteiligungsvereinbarung verhandelt werden soll oder die bisherige Regelung weiter gelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG).

9.2.3 Das BVG beschließt gemäß § 16 Abs. 1 SEBG, keine Verhandlungen aufzunehmen oder begonnene Verhandlungen abubrechen.

Ein solcher Beschluss würde das Verhandlungsverfahren beenden, ohne dass die gesetzliche Auffangregelung Anwendung findet, so dass bei der Cherry SE kein SE-Betriebsrat einzurichten wäre (vgl. § 16 Abs. 2 SEBG). Der Aufsichtsrat der Cherry SE bestünde auch in diesem Fall wie der Aufsichtsrat der Cherry AG weiterhin nur aus Vertretern der Anteilseigner.

- 9.3 Gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO kann die Cherry SE erst in das Handelsregister eingetragen und die formwechselnde Umwandlung damit erst wirksam werden, wenn entweder die Beteiligungsvereinbarung geschlossen ist oder das BVG einen Beschluss gefasst hat, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder abubrechen, oder die Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass über die Beteiligungsvereinbarung eine Einigung erzielt wurde.
- 9.4 Der Vorstand der Cherry AG hat das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Cherry SE nach den Vorschriften des SEBG am 18. Januar 2022 mit einem Schreiben zur Information der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmervertretungen der Cherry AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe über das Umwandlungsvorhaben und der Aufforderung zur Bildung des BVG eingeleitet. Darin wurde insbesondere über die Angaben nach § 4 Abs. 3 SEBG informiert, d. h. über die Identität und Struktur der Cherry AG, ihre betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die unter Ziffer 9.5 genannten Mitgliedstaaten, die in diesen Tochtergesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (sowohl insgesamt als auch unterschieden nach Gesellschaften und Betrieben) sowie die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.
- 9.5 Das BVG setzt sich aus Arbeitnehmervertretern aus allen Mitgliedstaaten zusammen. Die Bildung und Zusammensetzung des BVG richtet sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§§ 4 bis 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im BVG auf die Mitgliedstaaten ist für die Gründung einer SE mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der Cherry-Gruppe beschäftigt sind, erhält mindestens einen Sitz im BVG. Die Zahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Zahl der in diesem Staat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwellen von 10 %, 20 %, 30 %, usw. übersteigt, jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Cherry-Gruppe.

Nach diesen Vorgaben und auf der Grundlage der Arbeitnehmerzahlen der Cherry-Gruppe in den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmervertreter am 18. Januar 2022 entfallen auf die Mitgliedstaaten insgesamt 13 Sitze, die sich wie folgt verteilen:

Mitgliedstaat	Zahl der Arbeitnehmer	Prozentualer Anteil der Arbeitnehmer (gerundet) bezogen auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in allen Mitgliedstaaten	Zahl der Sitze im BVG
Deutschland	407	91,46 %	10
Schweden	1	0,22 %	1
Frankreich	4	0,90 %	1
Österreich	33	7,42 %	1
Gesamt:	445	100 %	13

9.6 Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG aus den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgte nach den jeweiligen mitgliedstaatlichen Bestimmungen, durch die die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer umgesetzt wurde.

9.6.1 In Deutschland wurden die Mitglieder des BVG nach § 8 SEBG von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Da mit der Cherry-Gruppe nur eine Unternehmensgruppe an der Gründung der Cherry SE beteiligt ist und weder ein Konzernbetriebsrat noch ein Gesamtbetriebsrat besteht, setzte sich das Wahlgremium gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SEBG aus den Mitgliedern des in dem Gemeinschaftsbetrieb der Cherry AG und der Cherry Europe GmbH gebildeten Betriebsrats zusammen. Dieser Betriebsrat vertrat gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG die übrigen inländischen Betriebe und Unternehmen der Cherry-Gruppe mit, weil keine weiteren inländischen Betriebsräte bestanden. Dabei waren nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 SEBG drei Mitglieder des BVG, die selbst Gewerkschaftsmitglieder sind, auf Vorschlag der in der Cherry-Gruppe vertretenen Gewerkschaft IG Metall zu wählen. Zusätzlich war gemäß § 8 Abs. 1 Sätze 5 und 6 SEBG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 SEBG ein Mitglied des BVG aus dem Kreis der leitenden Angestellten auf Vorschlag des Sprecherausschusses oder, soweit dieser nicht besteht, der leitenden Angestellten zu wählen. Aus dem Kreis der leitenden Angestellten wurden allerdings keine Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, sodass eine Wahl aus dem Kreis der leitenden Angestellten in Ermangelung von Kandidaten nicht erfolgen konnte. Das Wahlgremium hat somit in Deutschland am 17. März 2022 folgende Mitglieder des BVG in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt:

Mitglied des BVG	Ersatzmitglied
Horst Ott (Vertreter IG Metall)	Udo Fechtner (Vertreter IG Metall)
Sabrina Feige (Vertreter IG Metall)	Sebastian Volk (Vertreter IG Metall)
Undine Memmler (Vertreter IG Metall)	Ralf Götz (Vertreter IG Metall)
Reinhard Leipold (Cherry Europe GmbH)	Ersatzmitglieder für alle gewählten Vollmitglieder in folgender Reihenfolge: 1. Peter Kraus (Cherry Europe GmbH) 2. Heidi Hofmann (Cherry AG) 3. Hans-Peter Klein (Cherry Europe GmbH)
Elke Deinzer (Cherry AG)	
Sebastian Schraml (Cherry Digital Health GmbH)	
Bernhard Frohnhöfer (Cherry Europe GmbH)	
Michael Pospischil (Cherry Europe GmbH)	
Jörg Wimmer (Cherry Europe GmbH)	
Andreas Härtel (Cherry Digital Health GmbH)	

9.6.2 In Schweden war ein Mitglied des BVG nach den Vorgaben in §§ 17-18 des Schwedischen Gesetzes über Arbeitnehmermitbestimmung in der Europäischen Gesellschaft (*Sw. Lag (2004:559) om arbetstagarinflytande i europabolag*) zu wählen. Innerhalb der Frist von zehn (10) Wochen nach Einleitung des Verfahrens gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG wurde in Schweden kein Mitglied des BVG gewählt bzw. bestellt. Der schwedische Sitz blieb daher bisher unbesetzt.

9.6.3 In Frankreich war ein Mitglied des BVG gemäß Artikel L. 2352-6 und Artikel D. 2352-11 des französischen Arbeitsgesetzes (*Code du travail*) in direkter Wahl von den Arbeitnehmern zu wählen. Innerhalb der Frist von zehn (10) Wochen nach Einleitung des Verfahrens gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG wurde

in Frankreich kein Mitglied des BVG gewählt bzw. bestellt. Der französische Sitz blieb daher bisher unbesetzt.

9.6.4 In Österreich erfolgt die Entsendung in das BVG gemäß § 217 ArbVG grundsätzlich durch Beschluss des Betriebsausschusses aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder; besteht kein Betriebsausschuss, so nimmt diese Aufgabe der Betriebsrat wahr. Da jedoch im Betrieb der betroffenen österreichischen Tochtergesellschaft der Cherry AG derzeit kein Arbeitnehmervertretungsorgan besteht, war die Entsendung eines Mitglieds für Österreich in das BVG nicht möglich. Der österreichische Sitz blieb daher bisher unbesetzt.

9.6.5 Gemäß den Wahlen in den betroffenen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen setzt sich das BVG derzeit aus insgesamt 10 Mitgliedern zusammen. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG findet das Verhandlungsverfahren auch dann statt, wenn die Frist zur Wahl oder Bestellung der Mitglieder des BVG aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Soweit Mitglieder des BVG noch nach Ablauf der Frist gewählt oder bestellt werden, können diese sich nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen.

9.7 Treten während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der Cherry AG, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe ein, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, so ist das BVG gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 SEBG entsprechend neu zusammenzusetzen. Bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsplans hat die Tätigkeit des BVG noch nicht begonnen.

9.8 Innerhalb der gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG vorgesehenen Frist von zehn (10) Wochen nach dem Erhalt der Arbeitnehmerinformationsschreiben wurden dem Vorstand der Cherry AG die Namen aller Mitglieder des BVG aus Deutschland unverzüglich nach der Wahl mitgeteilt bzw. waren ihm bekannt. In Schweden, Frankreich und Österreich wurden keine Mitglieder des BVG gewählt und es erfolgte entsprechend auch keine Mitteilung an den Vorstand der Cherry AG. Der Vorstand informierte die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen sowie bestehende Arbeitnehmervertretungen über die ihm mitgeteilten Angaben zu den Mitgliedern des BVG aus Deutschland sowie darüber, dass in den anderen Mitgliedstaaten keine Mitglieder des BVG gewählt wurden.

9.9 Mit Schreiben vom 30. März 2022, versandt an die gewählten Mitglieder des BVG am 31. März 2022, lud der Vorstand der Cherry AG die Mitglieder des BVG zu dessen konstituierender Sitzung ein, die am 13. April 2022 stattfinden soll. Mit dem Tag der Konstituierung beginnen die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Cherry AG und dem BVG über den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Für die Verhandlungen ist gemäß § 20 Abs. 1 SEBG eine Dauer von grundsätzlich sechs Monaten vorgesehen. Die Verhandlungen haben im Zeitpunkt der Beurkundung dieses Umwandlungsplans noch nicht begonnen.

- 9.10 Die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehenden Kosten trägt die Cherry AG und nach dem Umwandlungszeitpunkt die Cherry SE.

10. Sonstige Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 10.1 Abgesehen von der unter vorstehender Ziffer 9 beschriebenen zukünftigen Beteiligung der Arbeitnehmer in der Cherry SE hat die formwechselnde Umwandlung keine Auswirkung auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der Cherry AG bzw. der Cherry-Gruppe.
- 10.2 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Cherry AG und der Cherry-Gruppe bleiben von der formwechselnden Umwandlung in die Rechtsform der SE unberührt und sämtliche Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus diesen bestehenden Arbeitsverhältnissen bleiben unverändert bestehen. Da mit der formwechselnden Umwandlung in die Rechtsform der SE kein Rechtsträgerwechsel verbunden ist, findet im Hinblick auf die Arbeitnehmer der Cherry AG kein Betriebsübergang statt und § 613a BGB auf die formwechselnde Umwandlung keine Anwendung.
- 10.3 Die Arbeitnehmer der Cherry-Gruppe sind infolge der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Rechtsform der SE insgesamt nicht von einem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses betroffen. Auch sämtliche Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen bleiben von der formwechselnden Umwandlung unberührt.
- 10.4 Arbeitnehmervertretungen auf Betriebs- bzw. Unternehmensebene werden in ihrem Bestand, ihrer Zusammensetzung und ihrer Amtszeit durch die formwechselnde Umwandlung nicht berührt. Ein europäischer Betriebsrat wurde in der Cherry-Gruppe nicht gebildet und entfällt daher nicht infolge der formwechselnden Umwandlung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG. Bestehende Kollektivvereinbarungen werden durch die formwechselnde Umwandlung ebenfalls nicht berührt.
- 10.5 Im Zusammenhang mit oder aufgrund der formwechselnden Umwandlung in die Rechtsform der SE sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen, aus denen sich Folgen für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen ergeben.

11. Abschlussprüfer

Zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Cherry SE sowie, für den Fall einer prüferischen Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen, die bis zur ordentlichen Hauptversammlung des dem ersten Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres der Cherry SE zu erstellen sind, zum Prüfer für eine solche prüferische Durchsicht wird die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart, Zweigniederlassung Essen, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Cherry SE ist das Kalenderjahr, in dem die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE in das Handelsregister des für die Cherry AG zuständigen Amtsgerichts München eingetragen wird.

12. Kosten

Die Cherry AG trägt die mit der Beurkundung dieses Umwandlungsplans sowie seiner Vorbereitung und Durchführung entstehenden Kosten bis zu dem in § 25 Abs. 2 der SE-Satzung festgelegten Betrag in Höhe von EUR 400.000,00.

Die Erschienenen erteilten den Angestellten des Notars Sebastian Herrler mit Amtssitz in München, Briener Straße 13/ IV, 80333 München,

Frau Rebekka Penta,
Frau Sandra Teuser und
Frau Anna Zorja,

alle geschäftsansässig Briener Straße 13/ IV, 80333 München,

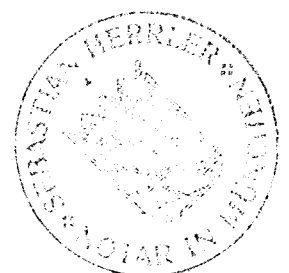
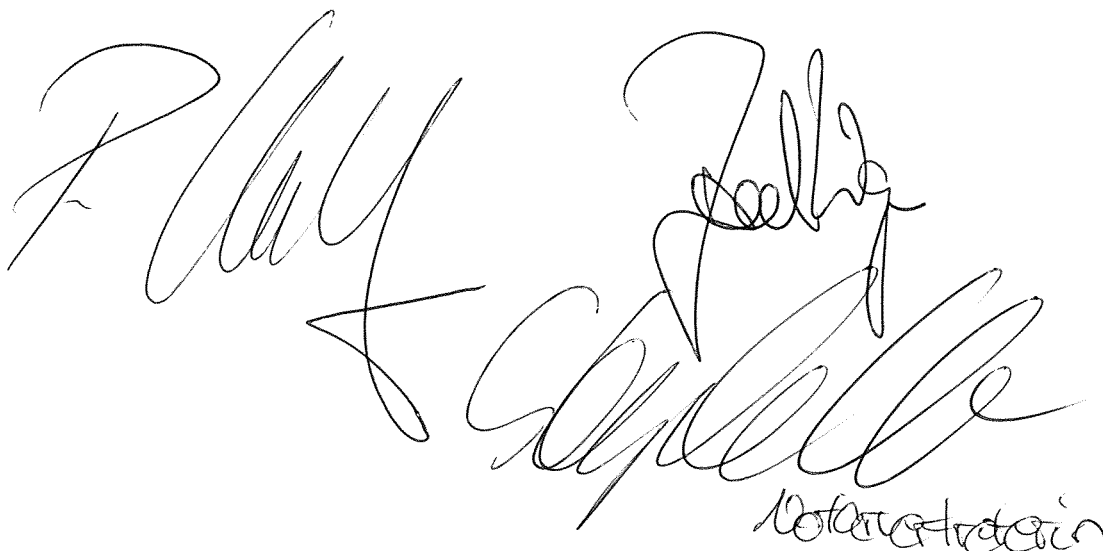
und zwar jeweils einzeln die von der Wirksamkeit der in dieser notariellen Urkunde niedergelegten Erklärungen unabhängige und übertragbare Vollmacht, Erklärungen über Änderungen dieser Urkunde abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle Anträge, Bewilligungen oder Erklärungen sonstiger Art gegenüber dem Handelsregister abzugeben und entgegenzunehmen sowie etwaigen Änderungen der Satzung der Cherry SE zuzustimmen und diese festzustellen, die zum Vollzug der vorstehenden Urkunde erforderlich sind oder werden.

Die Vollmachten können nur vor dem Notar Sebastian Herrler, München, oder dessen Vertreter im Amt bzw. vor dem Verwahrer seiner Urkunden ausgeübt werden.

Die beurkundende Notarvertreterin hat darauf hingewiesen, dass durch die Erteilung der vorstehenden Vollmachten Kosten entstehen.

Die beurkundende Notarvertreterin hat die Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der formwechselnden Umwandlung hingewiesen, insbesondere darauf, dass der Umwandlungsplan zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Cherry AG bedarf. Weiter hat die beurkundende Notarvertreterin darauf hingewiesen, dass die Handelsregistereintragung der Europäischen Gesellschaft durch das zuständige Registergericht erst vollzogen werden darf, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zwischen dem Leitungsorgan und dem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer geschlossen worden ist oder die Auflösung greift.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Notarvertreterin samt Anlage vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und unterschrieben wie folgt:



Anlage zum Umwandlungsplan
über die formwechselnde Umwandlung der
Cherry AG
mit Sitz in München
in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)
– Satzung der Cherry SE –

**Satzung der Cherry SE /
Articles of Association of Cherry SE**

DEUTSCHE FASSUNG

**Satzung
der
Cherry SE**

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Cherry SE.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München, Deutschland.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten, Verwalten, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen, die direkt oder indirekt auf dem Gebiet der Entwicklung und des Designs, der Herstellung, des Vertriebs sowie des Im- und Exports von Computer-Eingabegeräten, mechanischen Schaltern und Hardware sowie von IT-basierten und IT-unterstützenden Produkten und Peripherie-Geräten, einschließlich Sicherheits- und sonstigen Systemen und Software tätig sind, sowie die Erbringung von nicht erlaubnispflichtigen Dienstleistungen (einschließlich Verwaltungs- und Managementleistungen) für andere

ENGLISH TRANSLATION

**Articles of Association
of
Cherry SE**

I.

General Provisions

§ 1

Company Name and Registered Seat

- (1) The name of the Company is

Cherry SE.

- (2) The seat of the Company is Munich, Germany.

§ 2

Object of the Company

- (1) The purpose of the Company is the holding, management, acquisition and sale of participations in other companies, in particular in companies which are directly or indirectly engaged in the development and design, manufacture, distribution, import and export of computer input devices, mechanical switches and hardware as well as IT-based and IT-supporting products and peripheral devices, including security systems and other systems and software, as well as the provision of services (including the provision of administrative and management services) which are not subject to authorization to other companies and including Group companies, inter alia in

Unternehmen einschließlich Konzerngesellschaften unter anderem auf dem Gebiet Finance, Human Resources, IT, Controlling, Datenschutz, Materialwirtschaft, Auftragsverwaltung, Logistik und Lagermanagement, strategischer und operative Einkauf und Beschaffung sowie Kundendienst.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt und kann alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf die Gesellschaft auch die Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin in Gesellschaften übernehmen. Sie kann auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz (1) bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist,

the areas of Finance, Human Resources, IT, Controlling, Data Protection, Materials Management, Order Management, Logistics & Warehouse management, strategic and operative Purchasing and Procurement as well as Customer Service department.

- (2) The Company is entitled to perform all acts and take all steps and conduct all kind of transactions which relate to the object of the Company or which are appropriate to directly or indirectly further the attainment of the object of the Company. In particular, the Company may also assume the position of general partner in companies. It may also establish or acquire enterprises in Germany or abroad and participate in such enterprises as well as manage such enterprises or confine itself to the management of its participation. The Company can completely or partially have its operations, including the participations it holds, conducted by affiliated companies or transfer or outsource its operations to such affiliated companies and it may conclude intercompany agreements. The Company may also establish branch offices and permanent establishments in Germany and abroad. The Company may limit its activity to a part of the areas designated in paragraph (1).

§ 3

Announcements

- (1) Notices of the Company shall be published in the Federal Gazette. If another form of notice is required by mandatory provisions of law, such

tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.

- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 24.300.000,00 (in Worten: Euro vierundzwanzig Millionen dreihunderttausend).

Das Grundkapital der Cherry SE wurde in Höhe von EUR 24.300.000,00 (in Worten: Euro vierundzwanzig Millionen dreihunderttausend) im Wege der Umwandlung der im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 266697 eingetragenen Cherry AG mit Sitz in München erbracht.

Das Grundkapital der Cherry AG wurde in Höhe von EUR 2.000.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen) durch Formwechsel gemäß §§ 190 ff. UmwG der im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 263478 eingetragenen Cherry Holding GmbH mit Sitz in München erbracht.

- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in

form shall replace the notice in the Federal Gazette.

- (2) Notices to the shareholders of the Company may, to the extent permitted by law, also be communicated by data transmission.

II.

Registered Share Capital and Shares

§ 4

Registered Share Capital

- (1) The registered share capital of the Company amounts to EUR 24,300,000.00 (in words: Euro twenty-four million three hundred thousand).

The registered share capital of Cherry SE has been provided in the amount of EUR 24,300,000.00 (in words: Euro twenty-four million three hundred thousand) by way of conversion of Cherry AG with registered seat in Munich, registered with the commercial register of the local court of Munich under registration number HRB 266697.

The registered share capital of Cherry AG has been provided in the amount of EUR 2,000,000.00 (in words: Euro two million) by way of conversion of Cherry Holding GmbH with registered seat in Munich, registered with the commercial register of the local court of Munich under registration number HRB 263478 pursuant to Sec. 190 et seqq. German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz – UmwG*).

- (2) The registered share capital is divid-

24.300.000 (in Worten: vierundzwanzig Millionen dreihunderttausend) Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 10.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I). Von der Ermächtigung kann einmal oder mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zur Grenze von EUR 10.000.000,00 Gebrauch gemacht werden. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen können die Aktien auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen;
- um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, insbesondere zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Teilen von Unternehmen, gewerblichen Schutzrech-

ed into 24,300,000 (in words: twenty four million three hundred thousand) no-par value shares (shares without a nominal value).

- (3) Subject to the approval of the Supervisory Board, the Management Board shall be authorised to increase the Company's share capital by a maximum of EUR 10,000,000.00 through the issuance of up to 10,000,000 new no-par value bearer shares in return for contributions in cash or in kind until 10 June 2026 (Authorised Capital 2021/I). This authorisation may be exercised once or several times in partial amounts but only up to a maximum cap of EUR 10,000,000.00. The shareholders shall generally be awarded subscription rights. In the event of a capital increase in exchange for cash, the shares may be transferred to financial institutions or companies within the meaning of Sec. 186 para. 5 sentence 1 of the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz – AktG*) chosen by the Management Board with the obligation to offer them for subscription by the shareholders.

However, subject to Supervisory Board approval, the Management Board shall be authorised to exclude shareholders' subscription rights in the following cases:

- to exclude fractional amounts from the subscription right;
- to increase the share capital against contributions in kind, including for the purposes of business combinations or acquisitions of companies, company assets, operations or shares in companies, industrial property rights (e.g. patents, utility mod-

ten (wie z. B. Patenten, Gebrauchsmustern, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen) oder sonstigen Produktrechten;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabe-preises nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG als eigene Aktien veräußert werden, sowie der auf Aktien entfällt im Hinblick auf welche ein Wandlungsrecht oder Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht oder eine Optionspflicht aufgrund von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen besteht, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

els, trademarks or licenses there-to) or other product rights;

- capital increases in return for cash as long as the value of the new shares for which subscription rights are excluded does not exceed 10 % of the share capital either at the point in time at which this authorisation enters into effect or at the point in time at which this authorisation is exercised and the issue price of the new shares is not significantly below the stock market quotation of the shares of the same class that are already listed at the point in time at which the final issue price is determined. The proportionate amount of the share capital attributable to the shares of the Company sold as treasury stock during the term of the authorised capital under exclusion of shareholder subscription rights in accordance with Sec. 71 para. 1 no. 8 sentence 5, 186 para. 3 sentence 4 AktG as well as shares in view of which a conversion right or option right or an obligation to convert or to opt on the basis of warrant bonds and/or convertible bonds exists which have been issued since the granting of this authorization under exclusion of shareholder subscription rights in accordance with Sec. 221 para. 4, 186 para. 3, sentence 4 AktG shall be counted against this cap of 10 % of the capital share.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021/I oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (4) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 10.000.000,00, eingeteilt in bis zu 10.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus gegen Bareinlage oder Sacheinlage ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 23. Juni 2021 bis zum 22. Juni 2026 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die bedingte Kapital-

Subject to the approval of the Supervisory Board, the Management Board is authorised to determine the further details of the implementation of an authorised capital. The Supervisory Board is authorised to adjust the wording of the Articles of Association after the full or partial exercise of the Authorised Capital 2021/I or after the expiration of the authorisation period.

- (4) The share capital is conditionally increased by up to EUR 10,000,000.00, divided into up to 10,000,000 no par value bearer shares (Conditional Capital 2021/I – *bedingtes Kapital*). The conditional capital increase shall only be executed insofar as the holders or creditors of option or conversion rights or those with conversion/option obligations arising from option and/or convertible bonds, participation rights and/or participating bonds (or combinations of these instruments) issued or guaranteed by the company or a subordinate Group company in return for contributions in cash or in kind, based on the authorisation of the Management Board adopted by the General Meeting of 23 June 2021 until 22 June 2026, exercise their option or conversion rights or, insofar as they are obligated for conversion/to exercise options, fulfil their obligation for conversion/exercise of options, or insofar as the company exercises an option to provide shares of the company in lieu of paying the cash amount due, in whole or in part. The conditional capital increase shall not be executed insofar as a cash settlement is provided or treasury shares, shares from the authorised capital or shares of another listed company are

erhöhung wird nicht durchgeführt, soweit ein Barausgleich gewährt wird oder eigene Aktien, Aktien aus genehmigtem Kapital oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG abweichend, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2021/I neu zu fassen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2021/I nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten.

used for the fulfilment. The issue of the new shares is effected at the option or conversion price in each case to be determined in accordance with the authorisation resolution set forth above. The new shares participate in profits from the beginning of the financial year in which they are created; to the extent legally permissible, the Management Board may, with the consent of the Supervisory Board, determine the profit participation of new shares in deviation from the foregoing and from Sec. 60 para. 2 sentence 3 AktG, also for a financial year that has already expired.

The Management Board is authorised, with the approval of the Supervisory Board, to determine the further details of the implementation of the conditional capital increase. The Supervisory Board is authorised to adjust the wording of the Articles of Association in accordance with the respective utilisation of the Conditional Capital 2021/I. The same shall apply in the event that the authorisation for the issue of options and/or convertible bonds, participation rights and/or participating bonds (or combinations of these instruments) has not been utilised after the term of the authorisation has expired, as well as in the event that the Conditional Capital 2021/I has not been utilised after the periods for the exercise of option or conversion rights or, respectively, for the fulfilment of option or conversion obligations have expired.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Sammelurkunde ist bei einer der in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. a-c AktG genannten Stellen zu hinterlegen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere bzw. alle Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand fest. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinscheine.
- (4) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6 Dualistisches System, Organe der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist nach dem dualistischen System strukturiert.
- (2) Organe der Gesellschaft sind:
 - (a) der Vorstand,

§ 5 Shares

- (1) The shares are bearer shares.
- (2) As far as legally permissible, the right of shareholders to receive share certificates shall be excluded. The global certificate shall be deposited with one of the offices mentioned in Sec. 10 para. 1 2nd sentence no. 2 lit. a-c AktG. The Company is entitled to issue share certificates representing individual shares (individual share certificates) or several or all shares (global share certificates). The shareholders shall have no claim to the issue of dividend or renewal coupons.
- (3) Form and content of share certificates as well as dividend and renewal coupons, if any, are determined by the Management Board. The same applies with regard to bonds and interest coupons.
- (4) In the case of a capital increase, participation in profits of the new shares may be determined in derogation of Sec. 60 para. 2 AktG.

III. Organisation of the Company

§ 6 Two-Tier System, Corporate Bodies of the Company

- (1) The Company has a two-tier structure.
- (2) The Company's corporate bodies are:
 - (a) the Management Board,

- (b) der Aufsichtsrat,
- (c) die Hauptversammlung.

- (b) the Supervisory Board,
- (c) the General Meeting of Shareholders.

1. Vorstand

§ 7

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder aus mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (3) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung

1. Management Board

§ 7

Composition and Rules of Procedure

- (1) The Management Board consists of one or more members. The number of members of the Management Board shall be determined by the Supervisory Board.
- (2) The Supervisory Board may appoint a chairperson as well as a deputy chairperson of the Management Board.
- (3) The Supervisory Board is responsible for the appointment of members of the Management Board, the conclusion of their employment contracts and the revocation of appointments as well as for the change and termination of their employment contracts. The Supervisory Board may adopt Rules of Procedure for the Management Board.
- (4) The members of the Management Board are appointed by the Supervisory Board for a maximum term of five (5) years. Reappointments are permissible.

§ 8

Management and Representation of the Company

- (1) The Management Board shall manage the Company in its own responsibility. It manages the Company in accordance with the law, the Articles

und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig.

- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 9

Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen

- (1) Der Vorstand darf folgende Geschäfte und Maßnahmen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
 - Wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder Beschränkungen des Geschäftszweiges der Gesellschaft oder die Aufnahme neuer vom bisherigen Produkt-, Leistungs- und Vertriebsprogramm wesentlich abweichen-

of Association and the Rules of Procedure for the Management Board. Notwithstanding the joint responsibility of the Management Board, the individual board members manage their respective business segments according to the Rules of Procedure on their own responsibility.

- (2) If only one member of the Management Board is appointed, such member solely represents the Company. If the Management Board consists of several members, it is represented either jointly by two members of the Management Board or by one member of the Management Board together with a person holding general commercial power of representation (*Prokurist*).
- (3) The Supervisory Board may generally or in specific cases issue an exemption to all or to specific members of the Management Board from the prohibition to represent more than one party pursuant to Sec. 181 2nd alternative of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch – BGB*); Sec. 112 AktG remains unaffected.

§ 9

Transactions and Measures requiring approval

- (1) The Management Board may only implement the following measures and transactions after prior approval of the Supervisory Board:
 - Material changes, expansion or reductions in the line of business of the Company or entry into new lines of business substantially deviating from the previous range of products and services offered and distribution

der Geschäftszweige;

- Abschluss, Änderung und Beendigung von Joint-Venture-Verträgen, Kooperationsverträgen, Rahmenvereinbarungen, Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG (einschließlich Verträgen über stille Beteiligungen) oder partiari-schen Darlehen; und
- Erteilung und Widerruf von Pro-kuren sowie von Handlungsvoll-machten für den gesamten Ge-schäftsbetrieb.

- (2) Der Aufsichtsrat kann über die in § 9 Absatz (1) genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus in der Ge-schäftsordnung für den Vorstand o-der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder durch Beschluss weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Zustim-mung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich allge-mein oder für den Fall, dass das ein-zelne Geschäft bestimmten Anforde-rungen genügt, im Voraus erteilen.

2. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben (7) Mitgliedern, die von der Haupt-versammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer ander-

paths used;

- conclusion, change and termina-tion of joint venture agree-ments, cooperation agreements, framework agreements, inter-company agreements in the meaning of §§ 291 et seqq. AktG (including agreements regarding silent participations) or profit participation loans; and
- granting or withdrawal of *Proku-rists* or holders of general pow-ers of attorney.

- (2) In addition to the transactions and measures mentioned in § 9 para-graph (1), the Supervisory Board can determine further kinds of transac-tions or measures that require its approval in the Rules of Procedure for the Management Board or the Rules of Procedure of the Superviso-ry Board or by resolution.
- (3) The Supervisory Board may give rev-ocable consent in advance to a cer-tain group of transactions in general or to individual transactions that meet certain requirements.

2. Supervisory Board

§ 10

Composition, Elections, Term of Office

- (1) The Supervisory Board shall consist of seven (7) members which are elected by the General Meeting.
- (2) Unless otherwise specified at the time of their election, the members

weitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl durch die Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs (6) Jahre. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Cherry SE beschließt. Wiederbestellungen sind zulässig.

- (3) Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht nach vorstehendem Absatz (2) abweichend bestimmt. Entsprechendes gilt, falls eine Nachwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates – oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter – mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle der Niederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, sein Stellvertreter kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.

of the Supervisory Board are elected by the General Meeting for a period terminating at the end of the General Meeting that resolves on the formal approval of the members' acts for the fourth fiscal year following the commencement of their term of office, however, for no more than six (6) years. The fiscal year in which the term of office begins shall not be included in this calculation. The term of the members of the first Supervisory Board shall end at the end of the General Meeting that resolves on the formal approval of the members' acts for the first fiscal year of Cherry SE. Reappointments are permissible.

- (3) For members of the Supervisory Board who leave office before the end of their term a successor shall be elected for the remaining term of the member who has left office unless the General Meeting specifies a shorter term for such successor according to paragraph (2). The same applies if a successor has to be elected due to a challenge of the election.
- (4) Each member of the Supervisory Board may resign from office even without good cause with one month written notice issued to the chairperson of the Supervisory Board or, in case of a resignation by the chairperson, to his/her deputy. The chairperson of the Supervisory Board or, in case of a resignation by the chairperson, his/her deputy, can consent to a shortening or to a waiver of this period.

§ 11

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre neu gewählt worden sind; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat vorbehaltlich anderweitiger Regelungen des Gesetzes oder in dieser Satzung in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. § 14 Absatz (6) bleibt unberührt.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 12

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz

§ 11

Chairperson and Deputy Chairperson

- (1) The Supervisory Board elects from its midst a chairperson and a deputy chairperson. The election shall take place following the General Meeting that has elected the new members of the Supervisory Board of the shareholders; no special invitation is necessary for this meeting. The term of office of the chairperson and his deputy corresponds to their term of office as members of the Supervisory Board unless a shorter period is determined at the time of their election.
- (2) If the chairperson or his deputy leaves such office before the end of his term, the Supervisory Board shall conduct a new election without undue delay.
- (3) In all cases in which the deputy acts on behalf of the chairperson in the absence of the chairperson, he has the same rights as the chairperson unless otherwise provided by law or in these Articles of Association. § 14 paragraph (6) shall remain unaffected.
- (4) Declarations of the Supervisory Board are made in the name of the Supervisory Board by the chairperson. The chairperson is authorized to accept declarations on behalf of the Supervisory Board.

§ 12

Rights and Obligation of the Supervisory Board

- (1) The Supervisory Board shall have all rights and obligations assigned to it by law and by these Articles of Asso-

und die Satzung zugewiesen werden.

- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 13

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Ausschüsse bilden. Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse übertragen. Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

§ 14

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen

ciation.

- (2) The Supervisory Board is entitled to resolve amendments to the Articles of Association if such amendments only relate to the wording.

§ 13

Rules of Procedure and Committees

- (1) The Supervisory Board shall adopt Rules of Procedure for the Supervisory Board in accordance with the law and the provisions of these Articles of Association.
- (2) The Supervisory Board can set up committees in accordance with the law. To the extent permitted by law or by these Articles of Association, the Supervisory Board may delegate any of its duties, decision-making powers and rights to its chairperson, to one of its members or to committees established from among its members. The Supervisory Board shall determine the composition, competencies and procedures of the committees.

§ 14

Meetings and Resolutions of the Supervisory Board

- (1) The meetings of the Supervisory Board shall be called at least fourteen days in advance by the chairperson of the Supervisory Board, not including the day on which the invitation is sent and the day of the meeting itself. Notice of meetings may be given in writing, by telefax, by e-mail or any other customary means of communication. In urgent cases the chairperson may shorten this period and may call the meeting

und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt eine in Textform übermittelte Stimmabgabe. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom

orally or by telephone. In all other respects regarding the calling of Supervisory Board meetings the rules provided by law as well as by the Rules of Procedure of the Supervisory Board shall apply.

- (2) Meetings of the Supervisory Board are chaired by the chairperson.
- (3) Resolutions of the Supervisory Board shall generally be passed in meetings. At the order of the chairperson or with the consent of all Supervisory Board members, the meetings of the Supervisory Board may also be held in the form of a telephone conference or by other electronic means of communication (especially by video conference); individual members of the Supervisory Board may be connected to the meetings via telephone or by other electronic means of communication (especially by video link); in such cases resolutions may also be passed by way of the telephone conference or by other electronic means of communication (especially by video conference). Absent members of the Supervisory Board or members who do not participate in, or are not connected to, the telephone or video conference can also participate in the passing of resolutions by submitting their votes in writing through another Supervisory Board member. Votes in writing means a vote which is submitted in text form. In addition, they may also cast their vote following the meeting within a reasonable period as determined by the chairperson of the Supervisory Board by telefax, by e-mail or any other customary means of communication. Objections to the form of voting determined by the

Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

- (4) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 14 Absatz (3)) schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat und in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von § 14 Absatz (3) bzw. Absatz (4) ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine

chairperson are not permitted.

- (4) Resolution may also be adopted outside of meetings (within the meaning of § 14 paragraph (3)) in writing, by telefax or by e-mail or any other comparable means of communication, whereas the aforementioned forms may also be combined, at the order of the chairperson of the Supervisory Board if preceded by reasonable notice or if all members of the Supervisory Board participate in the adoption of the resolution. Members who abstain from voting are considered to take part in the resolution. Objections to the form of voting determined by the chairperson are not permitted.
- (5) The Supervisory Board has a quorum if at least half of the members of which it has to consist and in any event at least three members take part in the voting. Absent members of the Supervisory Board or members who do not participate or are connected via telephone or via other electronic means of communication (especially via video conference) and who cast their vote in accordance with § 14 paragraph (3) or paragraph (4) as well as members who abstain from voting are considered to take part in the voting for this purpose.
- (6) Unless otherwise provided by mandatory law, resolutions of the Supervisory Board are passed with a simple majority of the votes cast. Abstentions in a vote shall not count as a vote cast in this case. If a voting in the Supervisory Board results in a tie,

Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so kann jedes Aufsichtsratsmitglied eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand verlangen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Dem Stellvertreter steht dieses Recht nicht zu.

- (7) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats (im Sinne von § 14 Absatz (3)) sowie über in diesen Sitzungen verabschiedete Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 14 Absatz (4)) werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

§ 15 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von EUR 45.000,00. Abweichend von Satz 1 erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine jährliche feste Vergütung von EUR 90.000,00 und der Stellvertreter eine jährliche feste Vergütung von EUR 67.500,00.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine zusätzliche jährliche feste Vergütung von EUR 25.000,00. Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses und der Vorsitzende des Personal- und Vergütungsausschusses erhalten jeweils zusätzlich eine jährliche feste Vergütung von EUR 15.000,00. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats, das Mitglied

every Supervisory Board member is entitled to request a second vote on the same issue. If the second vote also results in a tie, the vote of the chairperson of the Supervisory Board is decisive. The deputy chairperson's vote shall not be decisive.

- (7) Minutes shall be taken of the resolutions and meetings of the Supervisory Board (in the meaning of § 14 paragraph (3)) and the resolutions adopted in such meetings which shall be signed by the chairperson. Resolutions which were adopted outside meetings (within the meaning of § 14 paragraph (4)) have to be recorded by the chairperson in writing and shall be made available to all members.

§ 15 Compensation

- (1) Every Supervisory Board member shall receive a fixed annual compensation of EUR 45,000.00. In deviation from sentence 1, the Chairperson of the Supervisory Board shall receive fixed annual compensation of EUR 90,000.00 and the deputy shall receive fixed annual compensation of EUR 67,500.00.
- (2) The Chairperson of the Audit Committee receives an additional fixed annual compensation of EUR 25,000.00. The Chairperson of the Nomination Committee and the Chairperson of the Personnel and Compensation Committee each receive an additional fixed annual compensation of EUR 15,000.00. Every member of the Supervisory

des Prüfungsausschusses ist, ohne Vorsitzender zu sein, erhält eine zusätzliche feste jährliche Vergütung von EUR 12.500,00. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats, das Mitglied des Personal- und Vergütungsausschusses oder des Nominierungsausschusses ist, ohne Vorsitzender zu sein, erhält eine zusätzliche feste jährliche Vergütung von jeweils EUR 7.500,00.

- (3) Die jährliche Vergütung ist jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar und ist dann innerhalb der ersten sechs Wochen des neuen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (4) Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sowie Aufsichtsratsmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat, einen Ausschuss oder eine bestimmte Funktion eintreten oder aus dem Aufsichtsrat, einem Ausschuss oder einer bestimmten Funktion ausscheiden, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft bzw. der Wahrnehmung ihrer Funktion ein Zwölftel des betreffenden jährlichen Vergütungsteils.
- (5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen und die von ihnen gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erstattet. In Deutschland anfallende Steuern auf die Vergütung, die an Aufsichtsratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland gezahlt wird, werden von dem an das jeweilige Aufsichtsratsmitglied zahlbaren Betrag seitens der Gesellschaft einbehalten und von der Gesellschaft an das zuständige Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) deklariert und abge-

Board, who is a member of the Audit Committee without being Chairperson of the Audit Committee, receives an additional fixed annual compensation of EUR 12,500.00. Every member of the Supervisory Board, who is a member of the Personnel and Compensation Committee and/or of the Nomination Committee without being Chairperson in the respective Committee, receives an additional fixed annual compensation of EUR 7,500.00.

- (3) The annual remuneration is payable at the end of each financial year and shall then be paid within the first six weeks of the new fiscal year.
- (4) Members of the first Supervisory Board and members who enter the Supervisory Board, a committee or a particular function or who leave the Supervisory Board, a committee or a particular function shall receive for each beginning month of their membership or performance of their function one twelfth of the relevant annual remuneration.
- (5) The members of the Supervisory Board shall get reimbursement of their expenses incurred in the performance of their office and VAT owed by them under applicable law. German taxes on the remuneration payable to Supervisory Board members having their tax residency outside Germany shall be deducted and withheld by the Company from the amount payable to the relevant supervisory board member and shall be declared and paid by the Company to the relevant Federal tax office

führt.

- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

(Bundeszentralamt für Steuer, BZSt).

- (6) The Supervisory Board members shall be included, where existing, in a D&O liability insurance for board members maintained by the Company in the Company's interests that will provide reasonable coverage against financial damages. The premiums for this insurance policy shall be paid by the Company.

3. Hauptversammlung

§ 16

Ort und Einberufung

- (1) Innerhalb der ersten sechs (6) Monate jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit durch den Vorstand einberufen. Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.
- (3) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig (30) Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 17 Absatz (2)).

3. General Meeting

§ 16

Place and Convocation

- (1) An annual General Meeting shall be held within the first six (6) months of each fiscal year.
- (2) Subject to any existing legal rights of the Supervisory Board and a minority of the shareholders to convene, the General Meeting shall be convened by the Management Board. It shall be held, at the option of the body convening the General Meeting, either at the registered seat of the Company, at the place of a German stock exchange or in a German city with more than 50,000 inhabitants.
- (3) The General Meeting must be convened, in so far as no shorter period is admissible by law, at least thirty (30) days before the day of the General Meeting. This notice period is extended by the days of the registration period (§ 17 paragraph (2)).

§ 17

Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind die Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind hierbei nicht mitzurechnen.
- (3) Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (4) Der Anteilsbesitz muss durch einen Nachweis des Letztintermediärs in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache nachgewiesen werden; ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß den Anforderungen des § 67c Absatz 3 AktG reicht aus. Der besondere Nachweis über den Anteilsbesitz hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung („Nachweisstichtag“) zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu

§ 17

Attending and Exercise of Voting Right

- (1) All shareholders who have duly submitted notification of attendance and of evidence of shareholding shall be entitled to attend the General Meeting and exercise their voting rights.
- (2) The registration must be received by the Company at the address specified in the convening notice at least six (6) days prior to the day of the General Meeting. The convening notice of the General Meeting may provide for a shorter period to be measured in days. This period does not include the day of the General Meeting and the day of receipt.
- (3) The registration must be in text form (Sec. 126b BGB) or by way of other electronic means as specified by the Company in greater detail in German or English.
- (4) The ownership of the shares must be confirmed by separate confirmation from the final intermediary in text form (Sec. 126b BGB) in German or English; a confirmation that the shares are held from the final intermediary in accordance with the requirements in Sec. 67c paragraph 3 AktG is sufficient. The separate confirmation of the shareholding must refer to the start of the 21st day prior to the General Meeting (“record date”) and be received by the Company at the address specified in the convening notice of the General Meeting at least six (6) days prior to the General Meeting. The convening notice of the General Meeting may

bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind hierbei nicht mitzurechnen.

- (5) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.

provide for a shorter period to be measured by days. This period does not include the day of the General Meeting and the day of receipt.

- (5) Voting rights may be exercised by proxy. The granting of the proxy, its revocation and the evidence of authority to be provided to the Company must be in text form (Sec. 126b BGB) unless the convening notice provides for a less strict form. Details on the granting of the proxy, its revocation and the evidence to be provided to the Company shall be provided together with the notice convening the General Meeting. Sec. 135 AktG remains unaffected.
- (6) The Management Board is authorized to provide that shareholders may cast their votes in writing or by electronic communication without attending the General Meeting (absentee vote). The Management Board is also authorized to determine the scope and the procedure of the exercising of rights according to sentence 1.
- (7) The Management Board is authorized to provide that shareholders may participate in the General Meeting without being present in person at the place of the General Meeting or being represented and may exercise all or specific shareholders' rights in total or in part by electronic communication (online participation). The Management Board is also authorized to determine the scope and the procedure of the participation and exercising of rights according to sentence 1.

§ 18

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied führt den Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleiter). Für den Fall, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Versammlungsleitung nicht übernimmt und er auch kein anderes Aufsichtsratsmitglied bestimmt, das die Versammlungsleitung zu übernehmen bereit ist, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt; die gewählte Person muss nicht dem Aufsichtsrat angehören. Wählt der Aufsichtsrat den Versammlungsleiter nicht, so ist dieser durch die Hauptversammlung zu wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschrän-

§ 18

Chair of the General Meeting

- (1) The General Meeting is chaired by the chairperson of the Supervisory Board or by another member of the Supervisory Board appointed by the chairperson (chairperson of the General Meeting). In the event that the chairperson of the Supervisory Board does not take over the position of chairperson of the General Meeting and if he does also not appoint another member of the Supervisory Board who is prepared to take over the position of chairman of the General Meeting, the chairperson of the General Meeting is to be elected by the Supervisory Board; the elected person does not have to be a member of the Supervisory Board. In the event that the Supervisory Board does not elect the chairperson of the General Meeting, the chairperson of the General Meeting is to be elected by the General Meeting.
- (2) The chairperson of the General Meeting chairs the proceedings of the meeting and directs the course of the proceedings at the General Meeting. The chairperson may, particularly in exercising rules of order, make use of assistants. The chairperson shall determine the sequence of speakers and the consideration of the items on the agenda as well as the form, the procedure and the further details of voting; the chairperson may also, to the extent permitted by law, decide on the bundling of factually related items for resolution into a single voting item.
- (3) The chairperson of the General Meeting is authorized to impose a reasonable time limit on the right to ask questions and to speak. In par-

kungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

§ 19

Übertragung der Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand und der Versammlungsleiter sind jeweils ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand oder der Versammlungsleiter.
- (2) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung kann in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, sofern das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder am Tag der Hauptversammlung an der Teilnahme gehindert ist.

§ 20

Stimmrecht

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

particular, the chairperson may establish at the beginning of or at any time during the General Meeting, a limit on the time allowed to speak or ask questions or on the combined time to speak and ask questions, determine an appropriate time frame for the course of the entire General Meeting, for individual items on the agenda or individual speakers; the chairperson may also, if necessary, close the list of requests to speak and order the end of the debate.

§ 19

Transmission of the General Meeting

- (1) The Management Board and the chairperson of the General Meeting are each authorized to allow an audio-visual transmission of the General Meeting. The details are determined by the Management Board or by the chairperson of the General Meeting.
- (2) Members of the Supervisory Board may be allowed to participate in the General meeting by means of audio and video transmission in coordination with the chairperson of the General meeting, provided that the members are resident abroad or are unable to attend the General Meeting on the day of the General Meeting.

§ 20

Voting Right

Each share carries one vote in the General Meeting.

§ 21
Beschlussfassung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorgaben eine andere Mehrheit vorsehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das in § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG vorgesehene Mehrheitserfordernis für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bleibt unberührt.

IV.
Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 22
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 23
Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese

§ 21
Voting

Resolutions of the General Meeting shall be passed with a simple majority of the votes cast, and, in so far as a majority of the share capital is necessary, with a simple majority of the registered share capital represented at the voting, unless a higher majority is required by mandatory law or by these Articles of Association. Unless mandatory law provides otherwise, amendments to the Articles of Association require a majority of two thirds of the votes cast or, if at least half of the share capital is represented, a simple majority of the votes cast. The majority requirement set out in Sec. 103 para. 1, sentence 2 AktG regarding the removal of Supervisory Board members remains unaffected.

IV.
Annual Financial Statements and Appropriation of Profit

§ 22
Fiscal Year

The fiscal year of the Company is the calendar year.

§ 23
Annual Financial Statements

- (1) Within the statutory terms, the Management Board shall prepare the annual financial statements and the management report as well as, where required by law, the consolidated financial statements and the group management report for the

Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100% des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.

§ 24

Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sechs (6) Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung) sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

preceding fiscal year and submit these documents without undue delay to the Supervisory Board and the auditors. At the same time the Management Board shall submit to the Supervisory Board a proposal for the appropriation of the distributable profit (*Bilanzgewinn*) that shall be brought forward to the General Meeting.

- (2) The Management Board and the Supervisory Board, in adopting the annual financial statements, may allocate sums amounting to up to half of the net profit for the fiscal year to other retained earnings. In addition, they are authorised to allocate up to 100% of the net profit for the fiscal year to other retained earnings as long and as far as the other retained earnings do not exceed half of the registered share capital and would not exceed following such a transfer.

§ 24

Appropriation of Profits and Ordinary General Meeting

- (1) The General Meeting resolves annually within the first six (6) months of each fiscal year on the appropriation of the distributable profit (*Bilanzgewinn*), the formal approval of the acts of the members of the Management Board and the Supervisory Board and the election of the auditor (ordinary General Meeting) as well as on the approval of the financial statements to the extent required by law.
- (2) The profit shares attributable to the shareholders are determined in proportion to the shares in the registered share capital held by them.

- (3) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen. Sie kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Formwechselaufwand

- (1) Die Kosten des Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung, Steuern, Prüfungs- und Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 150.000,00.
- (2) Die Kosten des Formwechsels der Gesellschaft von der Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Societas Europaea (SE) (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung, Prüfungs- und Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 400.000,00.

§ 26 Sprache

Die deutsche Fassung dieser Satzung ist die allein maßgebliche. Die englische Übersetzung ist rein zu Informationszwecken beigefügt.

- (3) The General Meeting may resolve to distribute the distributable profit by way of a dividend in kind in addition or instead of a cash dividend. The General Meeting may allocate further amounts to retained earnings or carry such amounts forward as profit in the resolution on the appropriation of the distributable profit.

V. Final Provisions

§ 25 Costs of Conversion

- (1) The costs of the change of the legal form of the Company into a stock corporation (in particular the costs for the notary and the court, costs for publication, taxes, audit costs and costs for consultants) shall be borne by the Company in an amount of up to EUR 150,000.00.
- (2) The costs of the change of the legal form of the Company from a stock corporation into the legal form of a Societas Europaea (SE) (in particular the costs for the notary and the court, costs for publication, audit costs and costs for consultants) shall be borne by the Company in an amount of up to EUR 400,000.00.

§ 26 Language

Only the German version of these Articles of Association shall be relevant. The English translation is added for information purposes only.



Anlage 2

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Fassung vom 1. Oktober 2019, sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017

Besondere Auftragsbedingungen
für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Oktober 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („EY GmbH“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die EY GmbH wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die EY GmbH die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die EY GmbH wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die EY GmbH in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die EY GmbH, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die EY GmbH die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die EY GmbH weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die EY GmbH jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der EY GmbH („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der EY GmbH im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesen zusammenhängenden Dokumenten, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die EY GmbH stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der EY GmbH zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der EY GmbH sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der EY GmbH für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der EY GmbH einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage sonstiger Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks - bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen - zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der EY GmbH vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von EY-Mitgliedern und Dritten

Die EY GmbH ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Verbunds der EY-Gesellschaften („EY-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der EY GmbH.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes EY-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („EY-Personen“) oder EY Personen der EY GmbH geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der EY GmbH gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der EY GmbH anzustrengen. EY-Mitglieder und EY-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die EY GmbH berechtigt, zum Zwecke

- (a) der Erbringung der Leistungen der EY GmbH,
- (b) der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- (c) der Prüfung von Interessenkonflikten,
- (d) des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- (e) der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „*Verarbeitungszwecke*“), Auftraggeberinformationen an andere EY-Mitglieder, EY-Personen und externe Dienstleister der EY GmbH, EY-Mitglieder oder EY-Personen („*Dienstleister*“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der EY-Mitglieder ist unter www.ey.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Die EY GmbH ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der EY GmbH verarbeitet werden.

E. Nutzungsrechte

Im Rahmen der Erbringung der Leistungen ist die EY GmbH berechtigt, Daten, Software, Muster, Hilfsmittel, Tools, Modelle, Systeme sowie andere Methoden und Fachwissen („Know-How“) zu nutzen, die im Eigentum der EY GmbH stehen. Ungeachtet der Auslieferung des Arbeitsergebnisses verbleibt das geistige Eigentum am Know-How (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der Leistungen entwickelten Verbesserungen oder der erworbenen Kenntnisse) und an sämtlichen im Rahmen der Leistungen zusammengestellten Arbeitspapieren (mit Ausnahme der in diesen wiedergegebenen Auftraggeberinformationen) weiterhin bei der EY GmbH.

F. einstweilen frei

G. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die EY GmbH von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die EY GmbH sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der EY GmbH auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der EY GmbH erfolgen.

I. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die EY GmbH und andere EY-Mitglieder, EY-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*Personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten. Die Übermittlung Personenbezogener Daten innerhalb des weltweiten Verbunds der Ernst & Young Gesellschaften unterliegt den EY Binding Corporate Rules (abrufbar unter www.ey.com/bcr). Die EY GmbH verarbeitet Personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die EY GmbH verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der EY GmbH Personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

Der Auftraggeber garantiert der EY GmbH, dass er befugt ist, der EY GmbH Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen zur Verfügung zu stellen und dass die der EY GmbH zur Verfügung gestellten Personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit geltendem Recht verarbeitet wurden.

J. SmartExporter

Für den Fall, dass die Datenextraktionslösung SmartExporter von Audicon („SmartExporter“) gemäß Auftragsbestätigungsschreiben zum

Einsatz kommen soll, gelten die nachfolgenden Regelungen. Die Nutzung des dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Lizenzschlüssels ist auf die Nutzung in Verbindung mit dem der EY GmbH vom Auftraggeber erteilten Prüfungsauftrag begrenzt und gilt vorbehaltlich der Annahme der mit dem SmartExporter-Download einhergehenden sowie der nachfolgenden Bedingungen.

1. SmartExporter ist von SAP® zertifiziert. Die Zertifikate und weitere Dokumentationen können von der Audicon-Webseite heruntergeladen werden. SmartExporter ist eine Software eines Drittanbieters, entwickelt und vertrieben von Audicon. Daher kann die EY GmbH keine Haftung oder Verantwortung für die Qualität oder Leistung der Software, deren fehlerfreie Funktion oder Übereinstimmung mit den Anforderungen des Auftraggebers übernehmen.
2. Es ist nicht die Absicht der EY GmbH, den SmartExporter als die einzige Lösung zu empfehlen, die zur Erbringung der Dienstleistung benötigten Daten zu extrahieren. Sollte der Auftraggeber sich gegen den Einsatz des SmartExporters entscheiden, teilt der Auftraggeber dies der EY GmbH mit, damit gemeinsam eine Alternativlösung gefunden werden kann.
3. Die Entscheidung, den SmartExporter zu verwenden, beruht auf der eigenen Sachkenntnis des Auftraggebers. Dieser stimmt zu, den SmartExporter regulären internen Prüf- und Testprozessen zu unterziehen, bevor er die Software auf seinem Produktivsystem einsetzt.
4. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass EY-Mitglieder seine Kontaktdaten an Audicon weitergeben, um es Audicon zu ermöglichen, bei Updates zum SmartExporter, einschließlich - sofern erforderlich - Sicherheits-Patches, mit diesem in Kontakt zu treten.
5. Die ordnungsgemäße Lizenzierung der SAP-Software des Auftraggebers liegt in dessen Verantwortung. Die EY GmbH möchte den Auftraggeber darauf hinweisen, dass SAP, abhängig von der Gestaltung der Lizenzvereinbarung, unter Umständen Lizenzgebühren für eine indirekte Nutzung von SAP-Software verlangen kann.
6. Nach Nutzung des Lizenzschlüssels zur Aktivierung der Software ist dem Auftraggeber die Nutzung der Software ausschließlich dafür gestattet, der EY GmbH im Rahmen der der EY GmbH von Audicon gewährten Lizenz die Leistungserbringung für den Auftraggeber zu ermöglichen. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die Software oder durch die Software erzielte Ergebnisse (einschließlich extrahierter Daten) für andere Zwecke zu verwenden.

K. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die EY GmbH verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der EY GmbH gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der EY GmbH im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die EY GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die EY GmbH mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

L. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart, Deutschland, oder nach Wahl der EY GmbH, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der EY GmbH ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden, wenn die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.